

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 29

Sonntag, den 20. Juli

1913

## Sozialpolitischer Stillstand.

Das Unternehmertum kann beruhigt sein. Seit Jahren geschieht auf sozialpolitischem Gebiet im Reichstag sehr wenig und das wenige hat nichts mit Arbeiterschutz zu tun. Denn, es wird doch nicht jemand behaupten wollen, daß das größte Werk der letzten Jahre, die Reichsversicherungsordnung, etwas mit Arbeiterschutz zu tun habe. Diese Art Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung stellt sich immer mehr als eine bürokratische Verzerrung einer guten, einheitlichen Arbeiterversicherung heraus.

Was ist aber außerdem geschehen? Der Gesetzentwurf über die Konkurrenzklause — ein Gesetz, das den Handlungsgehilfen eine kleine Erleichterung bringen soll — ist bis zur nächsten Session verschoben. Und sonst ist von Initiativanträgen nichts wesentliches zur Verhandlung gekommen — die Militär- und Steuer Gesetze nahmen neben dem Etat wie gewöhnlich die ganze Zeit des Reichstages in Anspruch.

Das ist so recht nach dem Herzen der Unternehmer. Es wäre aber verkehrt, zu glauben, daß sie deshalb untätig bleiben. Gegen die organisierten Arbeiter wird systematisch gehetzt. Das müssen schon die geistigen Leiter der Unternehmerorganisationen, die Kapitalisten-Doktoren, tun, um die Notwendigkeit ihrer Stellung und ihre Unentbehrlichkeit zu erweisen. Jahraus, jahrein opponieren sie gegen die Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung zur Förderung des Arbeiterschutzes. Dafür drängen sie nach Gesetzen gegen die Arbeiter; unermüdet wirken sie auf die bürgerlichen Parteien und Regierung ein, Ausnahmegesetze zu schaffen, die den Organisationen der Arbeiter den Lebensadern unterbinden resp. abschneiden sollen.

Der Einfluß dieser Scharfmacher auf die bürgerliche Presse ist nicht gering und mit Hilfe dieser Presse wirken sie auf Polizei und Gerichte, überhaupt auf alle öffentlichen Gewalten mächtig ein, damit diese im Sinne der Scharfmacher Stellung gegen die Arbeiter nehmen sollen. Den Erfolg dieser Beeinflussung spüren die Arbeiter sehr wohl, denn in den letzten Jahren hat die Polizei bei Arbeiterkämpfen eine Rolle gespielt, die die Meinung aufkommen läßt, als sei sie nur für die Unternehmer da. Und die Gerichtsurteile gegen „Streikverbrecher“ übersteigen alles bisher dagewesene. Dazu kommt die famose Handhabung des neuen Reichsvereinsgesetzes, die zuweilen an die sozialistengesetzliche Zeit gemahnt.

Wenn also die Reichsgesetzgebung aus verständlichen Gründen nicht zu Ausnahmegesetzen kommt, weil sie die Arbeitermassen nicht noch mehr aufreizen will, so sorgt doch die Hege der Scharfmacher und die ganze kapitalistische Kumpanei dafür, daß die Arbeiter trotz des gemeinen Rechts ausnahmegesetzlich behandelt werden. Wozu braucht es da noch Ausnahmegesetze? In solcher Situation können dann auch bürgerliche Parteien im Reichstag ruhig erklären, sie seien für Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter nicht zu haben — denn was das Scharfmachertum von der Gesetzgebung verlangt, das hat es praktisch schon.

Wie herrlich weit es die gerichtliche Praxis im „Schutz“ der Arbeitswilligen gebracht hat, davon haben wir doch Beweise genug, man braucht nur an die Massenjustiz während des Ruhrbergarbeiterstreiks zu erinnern. Und die Streikbrechergarden dürfen unter den Augen der Polizei im Lande haufen wie Briganten. Der Kampf aller gegen Alle, wie ihn die kapitalistische Ausbeutungswirtschaft gebiert, wächst sich zu Gewalttätigkeiten aus, die von einem kapitalistisch ausgehaltenen Kombiement systematisch praktiziert werden.

Wenn das unter Billigung der gesetzgebenden Körperschaften und der regierenden Kreise geschehen darf, dann wird es leicht begreiflich, daß diese Faktoren nichts zur Herbeiführung des Arbeiterschutzes tun und allen sozialpolitischen Anregungen aus Arbeiterkreisen entweder aus dem Wege gehen oder den Anforderungen der Arbeitervertreter im Reichstage direkt Widerstand entgegensetzen. Das ganze sozialpolitische Gebaren der herrschenden Klassen ist auf dieses Schema zugeschnitten, so daß die sozialpolitische Gesetzgebung unfruchtbar bleiben muß.

Wenn man vergleicht, welche Anforderungen der Staat und seine Gesetzgebung an die Arbeiter stellt, im Handumdrehen aus ihren Reihen weit über hunderttausend Mann reißt und sie ins stehende Heer steckt; wenn man die Steuerlasten in Betracht zieht, die man den arbeitenden Klassen durch die Lebensmittelsteuerung mittelst Zollerzins und indirekten Steuern aufbürdet, dann ist es erstaunlich, mit welcher Gleichgültigkeit Staat und Gesetzgebung an der Lage der Arbeiter vorbeigehen.

Um so dringender ist es notwendig, daß die Arbeiter selbst Hand anlegen und sich Zustände schaffen, die sie über

die größten Mißstände im wirtschaftlichen Leben hinausheben. Notwendig sind aber ebenso ernste und dringende Willenskundgebungen, die die herrschenden Klassen mahnen, den sozialpolitischen Forderungen der Arbeiter nachzugeben. Solange die Gesetzgebung ihre sozialpolitische Pflicht versäumt, müssen diese Kundgebungen eine schreiende Anklage gegen die herrschenden Klassen sein.

## Christliche Schwulitäten.

Eine neue päpstliche Enzyklika gegen die Gewerkschaften ist angekündigt worden, und zwar soll sie sich besonders gegen Streiks richten. Die Blätter der christlichen Gewerkschaften legen gegenüber dieser Ankündigung eine erzwungene Gleichgültigkeit an den Tag, aber es ist ihnen unheimlich zumute, denn noch haben die christlichen Gewerkschaften an der vorjährigen Enzyklika zu tunen, die den katholischen Fachabteilungen (Berliner Richtung) Lob spendete, aber vor den christlichen Gewerkschaften ziemlich unerblickt marnte.

Daß die christlichen Gewerkschaften die angekündigte neue Enzyklika fürchten, das läßt schon die Warnung an die päpstlichen Eingebirger erkennen, die sich in der Bemerkung versteckt, es sei zu bedenken, daß viele katholische Arbeiter, die nicht in den christlichen, sondern in anderen Gewerkschaften organisiert seien, den Streik als ein unentbehrliches Kampfmittel für die Besserung ihrer Lage betrachteten.

Uns erscheint es drollig, wenn die „Christlichen“ jene katholischen Arbeiter in anderen Gewerkschaften als Warnungszeichen gegen die päpstlichen Absichten aufstellen. Erstens sind diese katholischen Arbeiter, wenigstens soweit sie in den freien Gewerkschaften organisiert sind, über die päpstlichen Einflüsse und modernen Baumstücken hinausgewachsen. Andererseits sollen die päpstlichen Kundgebungen doch nur auf die launigen Elemente einwirken, die in den christlichen Gewerkschaften oder sonstigen katholischen Vereinen organisiert sind. Weiter sollen die Eingriffe Roms nicht wirken, schon, weil sie nicht weiter wirken können.

Klassenbewusste Arbeiter wissen, daß Pfaff, Adel, Kapital zusammenwirken, eins in des anderen Interesse, und daß diese Dreiecke eine kapitalistische Allianz gegen die Interessen der Arbeiter ist. Seuten Krautjunker und Schlotbarone die Arbeiter aus, so gibt die Pfäfferei ihren Segen dazu, und die beiden ersteren sorgen ihrerseits dafür, daß die Pfäfferei aus Staatsmitteln genährt wird. Staatsmittel werden jedoch auch aus den Taschen der Arbeiter gezogen — die Arbeiter haben also das edle Triumvirat zu erhalten. Darüber ist sich ein moderner, denkender Arbeiter klar, ihr kann also weder eine päpstliche Enzyklika noch ein junckerlicher oder kapitalistischer Ufas ins Hochshorn jagen. Nur die Dummen fallen darauf noch herein. Und gerade diese einzufangen, darauf ist der christlich-gewerkschaftliche Arbeiterfang gerichtet.

Der Fang wird den christlichen Gewerkschaftsjüngern jedoch schwerer, wenn sie durch das päpstliche Streikverbot verhindert werden, für Arbeiterkämpfe einzutreten. Daher die Angst vor der neuer Enzyklika. Sie wird erhöht durch das Vorgehen des Bischofs von Trier, über das wir bereits berichteten. Dieser streifbare Kirchenfürst ist erbozt über die Agitation der christlichen Gewerkschaften, die gegen die katholischen Fachvereine opponieren. Schnurstracks eilte er nach Saarbrücken, wo diese Opposition ihren Sitz hatte und kanzelte sowohl die Gewerkschaftsführer wie die Geistlichen ab, die die Sache unterstützten.

Nach seiner Auslegung der bekantenen Enzyklika bejahl er den Geistlichen, nurmehr nur für die katholische Ständeorganisation einzutreten. Sie dürften christliche Gewerkschaften nicht fördern und neue christliche Gewerkschaften sollen nicht gegründet werden. Seitens Bischof Heide der Bischof in folgende Richtsätze, nach denen sich alle Organisationen in seinem Herrscherbereich zu richten haben:

1. Alle katholischen Arbeitervereine der Diözese Trier schließen sich dem Diözesanverband an.
2. Der Diözesanverband wacht als solcher über die religiöse und sittliche Betätigung der Vereine.
3. Im Vorstände des Diözesanverbandes erhalten auch Vertreter der nicht in Berlin angeschlossenen Vereine prora Stimmrecht.
4. Christlich organisierte Arbeiter, die sich einem katholischen Arbeiterverein anschließen, sind nur zu einem Lokalbeitrag verpflichtet. Sie brauchen das Berliner Verbandsorgan nicht zu halten, haben aber auch in Angelegenheiten des Berliner Verbandes kein Stimmrecht.
5. In den Vereinen des Diözesanverbandes darf von Vereins wegen kein Blatt gehalten werden,

das die Bestimmungen des Hl. Vaters in seiner Enzyklika „Singulari quadam“ mißachtet oder bekämpft.

6. Entstehende Schwierigkeiten werden von den Leitern des Diözesanverbandes unter dem Vorsitz des Bischofs oder seines Vertreters geregelt.

Das ist für die Christlichen ein ziemlich schwerer Schlag. Denn wie der Bischof von Trier, so wachen auch andere Kirchenfürsten über die Befolgung der päpstlichen Enzyklika. Befamntlich ist der allmächtige Fürstbischof von Breslau, Kopp, ein Protektor der katholischen Fachabteilungen; gerade er soll die päpstlichen Eingriffe gegen die christlichen Gewerkschaften mit veranlaßt haben.

Denn müssen die christliche Gewerkschaftsagitatoren unterdrücken; als gehorjame Söhne der katholischen Kirche dürfen sie nicht wider das päpstliche Gebot handeln. So erklärt sich auch die Gedrücktheit jener christlichen Gewerkschaftsführer, die als Zentrumsabgeordnete im Reichstage sitzen.

Viele katholische Arbeiter werden sich jetzt fragen: Ja was ist denn das? Früher haben die katholischen Geistlichen christliche Gewerkschaften gründen helfen und für sie agitiert, jetzt verdammen sie auf einmal diese Gewerkschaften, da muß doch etwas dahinter stecken!

Jawohl, dahinter steckt die Interessengemeinschaft des Pfaffenstums mit dem Kapitalismus, wie wir oben darlegten. Wer dem Kapitalismus dient, kann den Arbeitern nicht dienen. Und da die christlichen Gewerkschaften nichts gegen die freien Gewerkschaften ausrichten können, wie es beabsichtigt war und noch viel weniger eine Schraube gegen das Vordringen der Sozialdemokratie sind — zu welchem Zwecke sie eigentlich begründet wurden — hat die Kirche kein Interesse mehr an ihnen. Die schlauen Pfaffen besürchten vielmehr, daß die christlichen Gewerkschaften ungewollte Vorbereitungsarbeit für die Sozialdemokratie machen, darum verbietet man den indifferenten, aber gutgläubigen Arbeitern die christlichen Gewerkschaften. In den katholischen Ständeorganisationen sollen sie pfäfflich gedrückt werden, wie die Richtsätze des Bischofs von Trier zeigen.

Aber auch das wird nichts nützen, denn gegen die moderne Arbeiterbewegung ist kein Kräutlein gewachsen.

## Rundschau.

**Die Schulden des deutschen Reiches.** Die Schulden des deutschen Reiches und seiner Kolonien betragen nach einer amtlichen Nachweisung zurzeit 5 160 167 300 M.; hieron fallen rund 136 Millionen Mark auf die Schutzgebiete und über 5 Milliarden auf das Reich selber. Die Reichsschulden erfordern jährlich eine Zinssumme von rund 167 192 000 M.

Wir haben es herrlich weit gebracht! —

**Das Begräbnis als Versammlung unter freiem Himmel.** In Neudorf hatte beim Begräbnis eines Genossen ein Gesangverein ein Lied gesungen. Ein Pastor hatte beim Begräbnis nicht mitgewirkt, dafür erstatteten aber zwei Diener der christlichen Nächstenliebe Anzeige, weil nach der Meinung dieser Gottesmänner das Begräbnis ein „ungewöhnliches“ und daher anmeldepflichtig gewesen sei. Drei Genossen wurden deshalb wegen Vergehens gegen das Reichsvereinsgesetz angeklagt und jeder zu 10 M. Geldstrafe verurteilt. Begründet wurde das Urteil damit, daß das Begräbnis einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel gleich zu achten sei, weil dabei gesungen wurde und weil 400 bis 500 Personen daran teilgenommen hätten.

Die Auslegung des „liberalen“ Reichsvereinsgesetzes zeitigt immer schönere Blüten.

**Das Streikpostenfachen vor Gericht.** Eine interessante Streikgeschichte kam kürzlich vor der 9. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin zum Abschluß. In einer Glasfabrik in der Reichenbergerstraße in Berlin brach vor einiger Zeit ein Streik aus, an dem auch Frauen beteiligt waren. Die Arbeiterin A. Niesalla stand Anfang Januar Streikposten. Sie wurde von einem Kriminalschutzmännchen aufgefordert, sich zu entfernen. Einige Tage später sah der Schutzmännchen die A. wiederum vor der Fabrik stehen; er jagte zu ihr: „Ich habe Sie doch bereits verwarnt, ich erkläre Sie für verhaftet!“ Die A. wurde wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung vom Schöffengericht Berlin-Mitte zu 5 M. Strafe verurteilt. Die Berufung wurde verworfen. Infolge eingelegter Revision hob der zweite Strafsenat des Kammergerichts das Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Prüfung und Aufhebung an die Berufungsinstanz zurück. In der Verhandlung beantragte Verteidiger Dr. Rosenfeld ihre Freisprechung. Der Staatsanwalt schloß sich diesem Antrage an, wandte

lich aber gegen den weiteren Antrag, die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen mit dem Bemerkten, die Angeklagte hätte zu der Objektivität des Gerichtshofes so viel Vertrauen haben müssen, daß sie auch ohne Verteidiger freigesprochen werde. Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld erwiderte, die Angeklagte mag zu der Objektivität des Gerichtshofes wohl volles Vertrauen gehabt haben, sie war jedoch auf alle Fälle genötigt, sich für die Revisionsinstanz einen Anwalt anzunehmen. Der Gerichtshof unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schwarze erkannte auf Freisprechung und legte die Kosten der Verteidigung der Staatskasse auf.

**Eine Korrektur der Essener Schnelljustiz.** Das Landgericht Essen hat im vorigen Jahre einen Bergarbeiter zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, weil er während des Bergarbeiterstreiks sich an der Mißhandlung eines Arbeitswilligen beteiligt haben sollte. Der Angeklagte, der der damals üblichen Schnelljustiz gemäß sofort in Untersuchungshaft genommen und deshalb wie tausend andere Streiklinder in seiner Verteidigung arg beschränkt worden war, hatte vergeblich seine Unschuld beteuert. Das Verdict schenkte den Aussagen dreier Knaben im Alter von 12 bis 13 Jahren Glauben und erkannte auf die genannte Strafe. Nach verbüßter Strafe betrieb der Verurteilte das Wiederaufnahmeverfahren mit dem Erfolg, daß die Sache jetzt erneut zur Verhandlung kam. In dieser Verhandlung wurde festgestellt, daß der Verletzte den Knaben 75 S Belohnung für die Nennung des Täters versprochen, und daß einer der Knaben auch tatsächlich 50 S bekommen hat! — Die Knaben gaben in der erneuten Verhandlung zu, daß sie den Verurteilten vor der Tat nicht gekannt haben. Eine Anzahl erwachsener Zeugen befandete positiv, daß der Verurteilte an der Prügelei nicht beteiligt gewesen ist. Das Gericht erkannte auf Freisprechung und legte der Staatskasse außer den Kosten des Verfahrens auch die der Verteidigung des Angeklagten und die von diesem gemachten baren Auslagen auf. Die Entschädigung für die unschuldig verbüßte Strafe wird durch ein besonderes Verfahren festgesetzt werden.

**Ein Streifbreviervermittler als Mörder.** In Essen ermordete ein gewisser Artur Mann in einer Parkanlage seine Braut. Mann ist ein gelernter Elektrotechniker, welchen Beruf er seit Jahren mit dem traurigen Gewerbe der Streifbreviervermittlung vertauscht hat; seitdem nennt er sich Kaufmann. Der Mörder wurde verhaftet. Er will die Tat aus Eifersucht verübt haben. Das Verhältnis mit seiner Braut bestand bereits 7 Jahre. Seit 2 Jahren war er mit dem Mädchen, einer Modistin, verlobt. Der Mörder scheint das Mädchen völlig in seiner Gewalt gehabt zu haben. Zwischen beiden soll bereits seit anderthalb Jahren ein gespanntes Verhältnis bestanden haben, weil das Mädchen in einer Untersuchungssache gegen ihren Bräutigam eine Aussage gemacht, die eine mehrmonatige Untersuchung gegen Mann zur Folge gehabt hat. Als sich das Mädchen deshalb auf Veranlassung ihrer Eltern von ihrem Bräutigam löste, wurde es von diesem auf Schritt und Tritt verfolgt. In einem Hotel, wo der Mörder am Vortage ein Zimmer für sich und seine Braut bestellt hatte, zu dessen Benutzung es aber nicht mehr kam, wurden unter dem Bette zwei Gläser mit Gift und auf dem Nachttisch ein geladener Revolver gefunden.

**Der Gewerksverein christlicher Bergarbeiter** hielt vor einigen Tagen in Aachen seine Generalversammlung ab. In einer Bekanntmachung des Vorstandes im „Bergknappen“ über die Bedingungen, unter denen die Vertreter der Presse Zutritt zu den Verhandlungen haben sollten — sie mußten die Organe angeben, für die sie berichten wollten — war nur von bürgerlichen Blättern die Rede. Auf die Anfrage eines parteigenösslichen Journalisten wurde diesem der Befcheid, daß die sozialdemokratische Presse grundsätzlich ausgeschlossen sei. Die versprochene schriftliche Bescheiderteilung hat man für gut gefastet, zu unterlassen. Uebrigens hat man die Vertreter des Bergarbeiterverbandes schon seit Jahren vom Zutritt zu den Generalversammlungen ausgeschlossen. Ein Orbanen, das nicht nur kindisch ist, sondern das auch von einem schlechten Gewissen zeugt. Dem Bergarbeiterverband gegenüber bedeutet dieses Verhalten überdies eine besondere Käuflichkeit, da umgekehrt die christlichen Bergarbeiter erst nach in diesem Jahre auf der Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes in Hannover das ihnen gewährte Gastrecht in denkbar häßlichster Weise mißbraucht haben.

Aus dem Geschäftsbericht des christlichen Verbandes ist in erster Linie die Tatsache hervorzuheben, daß die Mitgliederzahl von 84 321, die für 1911 angegeben wird, auf 77 967 im Jahre 1912 zurückgegangen ist. In Wirklichkeit ist der Verlust — selbst nach den gewiß möglichst günstig dargestellten Zahlen des Verbandes — noch viel größer, denn der Bericht führt an, daß im Jahre 1912 18 000 Neuaufnahmen gemacht worden seien. Und trotzdem der Schlußeffekt am Ende des Jahres 1912 ein Rückgang der Mitgliederzahl um 63 54 in einem Jahre! Das wäre also ein Gesamtverlust von 24 354 Mitgliedern!

**Eine drastische Quittung über den Verrat der Streifbrevier-Christen!** Das will man natürlich nicht wahr haben. So hilft man sich über die Ursachen dieses Verlustes in dem Bericht wie folgt hinweg: „Sehr schädigend wirkte die nach dem Streik einsetzende Mutlosigkeit, und Gewerkschaftsmüdigkeit. Wie immer nach verlorenen Bewegungen machte sich auch hier die bezeichnete Stimmung geltend und verhinderte für einige Zeit jeden Fortschritt. Um so mehr konnte das geschehen, als nach dem Streik auf den Gruben des Ruhrgebiets mit Hochdruck die gelben Gewerkschaften gefördert wurden. Mancher Unorganisierte und auch einzelne nicht verärgerte oder nicht auf ihre Rechnung gekommene Organisierte wurden für die Gelben gewonnen. Eifrig wurde sodann von den Förderern der Gelben unsere Bewegung verdächtigt und nach Möglichkeit zu schädigen gesucht.“

In Verbindung damit wird auch hier sogenannte Gewerkschaftstreit und die sich anschließende schädigende Konfessionelle Hege besprochen. Es heißt dort unter anderem: „In der zweiten Hälfte des Jahres 1909 und den ersten Monaten 1912 hatten wir infolge der Gesamtlage im Ruhrgebiet mehr als früher Eingang in den evangelischen Kreisen gefunden, die uns früher mißtrauisch und ablehnend gegenüberstanden. Der Gewerkschaftstreit gab dann trotz seiner auch vom evangelischen Standpunkte aus einwandfreien Erledigung manchem Neugewonnenen wieder Veranlassung, uns den Rücken zu kehren.“

**Die gefüllte Kompottschüssel der Landarbeiter.** Seit Jahren fassen Junter und agrarische Blätter von den „hohen Abhnen“ der Landarbeiter. Immer wieder erzählen sie die Märcen, der Landarbeiter erfreue sich günstiger Erwerbsverhältnisse, und es sei nur die „Verzögerungslicht“ die ihn in die Großstädte und Industriebezirke locke. Es ist daher nötig, an der Hand von Tatsachen den Herren immer wieder entgegenzuhalten, wie erbärmlich schlecht die Landarbeiter bezahlt werden.

Im Kreise Wschlau hat ein im besten Alter stehender Landarbeiter bei einem Gutbesitzer von 14 Hufen Land an Jahres Einkommen:

Barlohn	120 M.
180 Ruten Kartoffelland a 0,30 M.	54 "
25 Scheffel Roggen a 6 M.	150 "
4 Scheffel Gerste a 5 M.	20 "
2 Scheffel Erbsen a 8 M.	16 "
6 Scheffel Futtergetreide a 4,50 M.	27 "
6 Scheffel Hafer a 4 M.	24 "
Futter für eine Kuh im Winter, zwei Fuder Heu a 30 M.	60 "
im Sommer Weide	45 "
Wohnung gerechnet	30 "
Holzgeld	30 "
<b>Insgesamt</b>	<b>576 M.</b>

Das ist der Gesamtjahresverdienst eines ostpreussischen Landarbeiters. Dem Großstädter mag vielleicht die Wohnungsmiete zu niedrig vorkommen, aber der Landarbeiter haust in einer Bude, die aus Lehm und Brettern hergestellt, mit Stroh notdürftig gedeckt ist und keinen Holzfußboden hat. Im Hausflur und in der Stube kann man sich auf dem Fiegelfußboden die Beine brechen; der Kochherd ist nicht in Ordnung. Durch das Strohdach regnet es durch und der Regen ruiniert die paar Habseligkeiten des Landarbeiters. Rechnet man, daß im Durchschnitt die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden beträgt (im Sommer dauert sie bis zu 16 Stunden, im Winter ist sie kürzer), so kommt, wenn man 305 Arbeitstage in Anrechnung bringt, ein täglicher Verdienst von 1,90 M. und ein Stundenlohn von nahezu 16 S heraus. Für 16 S pro Stunde muß der Landarbeiter die schwere Landarbeit verrichten. Er stellt aber auch noch einen Sohn, der bereits vom Militär zurückgekommen ist und ein Gespann Pferde übernommen hat. Dieser erhält an Lohn: im Sommerhalbjahr pro Arbeitstag 0,70 M. 108,50 M. im Winterhalbjahr pro Arbeitstag 0,40 M. 60,— „ 6 Scheffel Roggen a 6 M. 36,— „ 2 Scheffel Gerste a 5 M. 10,— „ 1 Scheffel Erbsen a 8 M. 8,— „ 5 Scheffel Hafer a 4 M. 20,— „ 40 Ruten Kartoffelland a 0,30 M. 12,— „ für das Besorgen der Pferde am Abend, pro Monat 3 M. 36,— „ **Insgesamt 290,50 M.**

Dieser erwachsene kräftige Arbeiter erhält also alles in allem einen durchschnittlichen Tageslohn von 95 S, und rechnet man auch mit einer 12stündigen Arbeitszeit (bei Pferdebnehten ist sie auch im Durchschnitt oft länger), so kommt ein Stundenlohn von sage und schreibe acht Pfennigen heraus. Und da versucht man in den Kasernen, die Reservisten zur Rückkehr aufs Land zu bewegen und mündert sich, wenn die Leute so gar keine Sehnsucht nach den ländlichen Gefilden haben. Auch die Frauen der Landarbeiter werden auf den Feldern des Gutbesitzers beschäftigt. Sie erhalten bei zehnstündiger Arbeitszeit 60 S pro Tag, macht pro Stunde sechs Pfennige. Dafür müssen die Frauen im Sommer in glühender Hitze oder auch oft im Regen auf dem Felde schuften.

Der Landarbeiter wird durch solche Verhältnisse verelendet und aus seiner Heimat gejagt.

Aufklärung der Landarbeiter, Eintritt derselben in den „Deutschen Landarbeiterverband“ und in die politischen Organisationen tut dringend not, um bessere Verhältnisse zu schaffen.

**Eingekandt.**  
Gesehe — Statuten gehören ja in die Reihe von Gesehen — sind von Zeit zu Zeit stets Veränderungen unterworfen infolge von Veränderungen im Wirtschaftsgebilde. Personen mit politischem Bewußtsein sind natürlich besser in der Lage, den Gesetzen den Stempel einer größeren Stetigkeit aufzudrücken. Ob oder inwiefern man bei unserem Vorstand von politischer Kurzsichtigkeit sprechen darf, ist eine heikle Sache. Naturereignisse werfen natürlich bekanntlich alle Berechnungen über den Haufen. Unvorhergesehene Streits mit besonders großer Ausdehnung, a la Weisfallen sind wohl eine Art Naturereignis.  
Unser jetziges Statut ist noch jungen Datums. Da mutet es immerhin etwas eigenartig an, daß wir jetzt eine so überaus scharfe Beschnidung unserer Unterstützungsarten vornehmen müssen. Daß wir die Gesamtunterstützung kürzen, wird jeder, welcher nicht nur auf materielle Ausnutzung des Verbandes bedacht ist, nach Prüfung der Sachlage begreiflich finden. Aber z. B. im § 9, Abs. 1, „ohne eigenes Verschulden entlassen“, entspricht jetzt täuschend dem preussischen Polizeigesetz, des weiteren die achtstündige Karenzzeit, Erhöhung der Beiträge, die Ausnahmestellung der 5. und 6. Klasse sowie das Verbot jeder Keimmarke bei etwaiger Abreise, sind doch wohl eine zu starke Belastung der Gemüter der Mitglieder. Wegen die Delegierten am entscheidenden Tage zeigen, daß sie gegen die zu weit gegebenen Vorstandsanträge Front zu machen wissen im Interesse des Verbandes und des größten Teiles der Mitglieder.  
Die Parole heißt jetzt „Sparen“. Da aber nur bei den Mitgliedern in überaus gründlicher Weise gespart werden soll, dürfte es vielleicht angebracht sein, das Sparen auch bei den Verwaltungskosten einschließlich der Beamten zu versuchen. Nicht etwa will man

denen von 2½ bis 3 mal höheren Lohn gegenüber dem eines St. garmachens oder das beghagliche Leben ermöglichen. Wenn aber die Gauleiter noch einen Teil ihrer freien Zeit opfern, so verfügen sie immer noch über soviel freie Zeit, als man ihnen vom gerechten Standpunkte aus nur wünschen kann. Daß die Gauleiter gern den Mund bezüglich ihrer Erfolge sehr voll nehmen, muß man zu verstehen suchen. Eine schärfere Kontrolle — das ganze Tätigkeitsgebiet betreffend — aller mit einem Posten bebachten Kollegen inklusive der Bevollmächtigten dürfte zweckentprechend sein, nicht soll darin ein notorisches Mißtrauen liegen, es entspricht dies durchaus dem „demokratischen Prinzip“ nach der Meinung eines Parteiführers. Es muß dann aber auch der Mut gefunden werden, an richtiger Stelle zu kritisieren. Bemerkte sei noch, daß zehntausende von Marx keine Bedeutung mehr für uns haben, so äußerte sich ein Verbandsbeamter. Wirklich „20 000 bis 30 000 M. spielen zurzeit keine Rolle“. „Zurzeit“ soll wohl ein Schwelmspitzwort sein. Der Kollege-Beamte dürfte sich eigentlich gar nicht überacht fühlen, wenn unter den Mitgliedern vor lauter Staunen darüber eine Epidemie der Maulspeere ausbricht.

Nach ein Wort an die Mitglieder sowie an die Vorstände der Bahnhöfen. Die gesellschaftliche Kollegialität läßt in vielen Bahnhöfen bedauerlicherweise manchen zu wünschen übrig. Statt kollegialer Einigkeit wirken vielfach persönliche Motive für das Trennende untereinander. Die verschiedenartigsten Anklagen entblößen sich, oder, wie es in dieser Hinsicht die Regel ist, sind der treffende Keil. Mögen sich Mitglieder der Sache wegen stark bekämpfen, die Meinung vor einander darf nicht verloren gehen. Wo aber der Leibige Ehrgeiz oder die liebe Eitelkeit getroffen werden, da wird Pech und Schmeißel gepiesen, natürlich zum Schaden des Verbandes, da ja jeder Teil eine gewisse Gefolgschaft hinter sich hat. Naturnotwendig läßt sich in solchen Sachen nichts ausschlagen. Ein Teil der weniger gefestigten Mitglieder werden noch schwankender und auf die Fernstehenden, die ja ebenso von den Vorortmannen irgendwelcher Art Kenntnis erhalten, wirkt solches anstößig anziehend, abstößend. Hat nun wirklich einmal ein Kollege etwas Unschönes getan, müssen wir denn da durchaus das schmerzlich Gefühl aufsuchen und nun tun, als wenn wir das niemals verzeihen könnten? Wir alle sind doch Menschen mit Schwächen und Fehlern, umsonst sollen wir unverschämlich verurteilt sein. Man darf nicht unterschätzen, was für einen ungeheuren Schaden ein solcher Arbeiter seinen Mitarbeitern sowie auch für den Verband anrichten kann. Selbstverständlich müssen wir mit aller Schärfe kritisieren und urteilen und wenn unbedingt nötig, auch die äußersten Konsequenzen ziehen.

So müssen wir auch auf die Mitglieder, die nicht gern arbeiten, einen hartnäckigen aber gütlichen Zwang ausüben. Hier komme ich aber auf einen etwas brenzlichen Punkt. Es würden viele Mitglieder ihre Arbeitsstelle nicht so häufig wechseln und somit arbeitslos sein, wenn die Zustände, weswegen die Arbeiter in bestimmten Fabriken leicht wechseln — hierunter sind auch Tarifbuden — von den lokalen Vorständen versucht würde, diese zu verbessern. Wollen sie es selbst nicht, ist ja der für diesen Zweck beghagte Gauleiter da. Hier liegt aber ein weiteres Uebel. Es mag vielleicht keine Eingelerscheinnung sein, daß das Rechtsbewußtsein verschiedener Bevollmächtigter ein etwas schlechtes ist, insofern, als die Bevollmächtigten ein selbstständiges Eingreifen nicht wännen halten, insofern sie nicht einen besonderen Auftrag von den Arbeitern betreffender Fabrik oder der Versammlung erhalten. Es ließe sich hier bei richtiger Würdigung des Pflichtenmaßes manches zum Nutzen des Verbandes und der Mitglieder vermeiden. Etwaige Unmöglichkeit, daß jeder Schritt in dieser Richtung schon ernstere Konflikte in sich trägt, wäre nicht gerechtfertigt. Die Bevollmächtigten müssen es für ihre selbstverständliche Pflicht halten, wenn sie in irgend einer Weise von miltlichen Zuständen hören, diesen nachgehen, prüfen und nach Möglichkeit abzustellen suchen. Selbstredend können nicht Fabriken gemeint sein, wo von vorher ein negatives Resultat feststeht. Der schlechte Veranlassungsbezug gehört zu den ständigen Erscheinungen. Aber zeitweilig tragen auch hier die Bevollmächtigten die Schuld. Sie spielen manchmal ein bischen Diktator, mit anderen Worten, sie führen zum Teil ein absolutistisches Regiment. Die Redensart unter Mitgliedern: „Ach, was sollen wir in der Versammlung, gegen den Vorstand darf man nichts sagen und dann macht er ja doch, was er will“, sind nicht immer unberechtigt. Diese und andere Gesichtspunkte sollten die Kollegen in vorgeschobenen Posten, die ja mit besonderer Intelligenz und Ehrlichkeit besetzt sein sollen, beachten und erkennen, daß derartige auf das Verbandsinteresse fehlende der Mitglieder einen negativen Einfluß haben kann, denn wir alle haben die Pflicht, einigend und nicht trennend zu wirken. Ich bewege mich in keiner grauen Theorie, sondern es sind die leider vielfach in der Praxis gemachten Erfahrungen.

Salle R. S h n e

**Eingekandt.**

**Eine Entgegnung auf das Eingekandt G. Rimmergut.**

Um unter den Mitgliedern über unsere jetzigen Unterstützungsbedingungen und sonstigem keine Zweifel oder falsche Auffassungen aufkommen zu lassen, hatte ich es für notwendig, mit einigen Worten und Zahlen auf das Eingekandt des Kollegen Rimmergut im letzten Tabak-Arbeiter einzugehen. In meiner Auffassung, daß eine Klärstellung der von Rimmergut aufgestellten Berechnungen über unsere Unterstützungsleistungen wohl notwendig war, bin ich bestärkt worden durch die Tatsache, daß auf Grund der Rimmergut'schen Berechnungen eine Reihe Mitglieder glauben, gegen eine Änderung unserer jetzigen Unterstützungsleistungen mit Recht zu opponieren. Es ist wohl zu beachten, daß eine stattdliche Anzahl von Mitgliedern dem doch nicht so genau mit unseren statistischen Bestimmungen vertraut ist, diese Mitglieder aber durch eventuelle unrichtige Auffassungen oder Behauptungen im Tabak-Arbeiter ein falsches Bild über unsere Leistungen im Verband erhalten.

Anerkennen kann auch ich die einseitigen Ausführungen des Kollegen R. Er macht dann aber eine Berechnung über unsere Beitragsleistung und unsere Leistungen an Arbeitslosen und Krankenunterstützung. Außer acht will ich die Leistungen nach dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Januar 1911 lassen. Zur besseren Orientierung sei hier noch einmal seine Tabelle über die Leistungen nach dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Juli 1912 angeführt.

Klasse	An Beiträgen gezahlt in 312 Wochen	An Arbeitslosenunterst. konnte man für die Zeit erhalten	An Krankenunterstützung konnte man für die Zeit erhalten	Zusammen
I	109.20 M.	64.80 M.	54.80 M.	119.40 M.
II	140.40 „	86.40 „	78.— „	164.40 „
III	171.60 „	108.— „	109.20 „	217.90 „
IV	218.40 „	129.60 „	163.80 „	293.40 „
V	312.— „	151.20 „	238.40 „	389.60 „
VI	374.40 „	180.— „	312.20 „	492.20 „

Kollege Rimmergut berechnet hier die Gesamtsumme der gezahlten Beiträge in 312 Wochen, gibt aber nur die Unterstützungen an, welche jedes Mitglied im 7. Mitgliedsjahre beziehen kann, nicht aber die Gesamtsumme der Unterstützungen, welche jedes Mitglied bei Arbeitslosigkeit und Krankheit in diesen 312 Wochen beziehen kann. Kollege Rimmergut wird sich da jedenfalls in der Bezeichnung der dritten und vierten Rubrik insofern getrennt haben, als es hätte heißen müssen: „An Arbeitslosen resp. Krankenunterstützung konnte man im 7. Mitgliedsjahre erhalten“.

Um aber alle Zweifel zu beheben, lasse ich hier eine Tabelle folgen, wie sie im Sinne der von Rimmergut aufgestellten Rubriken ausfällt:

## Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

### Der 16. Verbandstag

beginnt am Montag, dem 4. August d. J., morgens 9 Uhr in Heidelberg, im Lokale „Harmonie“, Theaterstraße.

#### Provisorische Tagesordnung:

1. Konstituierung des Verbandstages (Wahl des Bureau's, der Revisions- und Beschwerdekommision und Statutenberatungskommision).
2. Geschäftsbericht des Vorstandes und Ausschusses. Ref.: E. Deichmann, W. Nieder-Welland und C. Silken.
3. Unser Verband und seine Lohnkämpfe. Ref.: Johs. Krohn.
4. Die Erwerbslosenunterstützung. Ref.: C. Deichmann.
5. Das Hausarbeitsgesetz und die Tabakindustrie. Ref.: Guft. Niendorf.
6. Die „Vollfürsorge“. Ref.: C. Arnold.
7. Sonstige Anträge.
8. Wahl des Vorstandes und des Vorl. des Ausschusses.

### Anträge zum Verbandstag.

#### I. Anträge zum Punkt 2 der Tagesordnung:

1. Frankfurt a. M.: Der Verbandstag möge geeignete Schritte einleiten, um die gesamten Nahrungs- und Genussmittelbranchen zu einem Industrie-Verband zu vereinigen.
2. Frochhausen: Der Verbandstag möge eine Kommission einsetzen, welche die notwendigen Schritte einleitet zur Gründung eines Industrie-Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter.
3. Wette: Der Vorstand wird beauftragt, eine Informationschrift zum Statut herauszugeben.
4. Rieg: Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Statut eine genaue Erläuterung beizugeben.
5. Grimma: Die Jahresberichte sind vier Wochen vor der Ausschreibung der Wahl der Verbandsstagsdelegierten herauszugeben.
6. Frochhausen: Der Verbandstag wolle beschließen: Der Beschluß des Vorstandes, nach welchem alle Mitglieder, die beim Ausschlag zu Unrecht die Arbeitslosen-Unterstützung erhoben und diese wieder zurückzahlen sollen, ist aufzuheben.
7. Offenbach a. M.: Der Verbandstag möge beschließen: Am Schlusse des Jahres 1913 ist eine Statistik aufzunehmen, aus welcher die Dauer der Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder ersichtlich ist.
8. Stuttgart: Es sind zwei weibliche Agitatoren anzustellen.
9. Schwesing: Die Gehälter der besoldeten Beamten sind zu kürzen.
10. Hamisch: Die Gehälter der Vorstandsmitglieder und der Gauleiter sind in der Höhe wie vor dem Verbandstag 1912 bis zum nächsten Verbandstag zu zahlen.
11. Schönlanke: Der Beschluß der Braunschweiger Generalversammlung betr. der Geschäftsstelle ist einer gründlichen Revision zu unterziehen, wobei die Gehälter herabzusetzen sind.
12. Frankestein, Schönlanke: Es ist nur ein Redakteur für den Tabak-Arbeiter anzustellen.
13. Habersleben: Die Redaktion des Tabak-Arbeiters ist, wenn möglich, mit einem Redakteur zu besetzen.
14. Duisburg: Die Zahl der Gauleiter ist um die Hälfte zu reduzieren.
15. Schönlanke, Hamisch, Schwesing: Die Zahl der Gauleiter ist um sechs herabzusetzen.
16. Dresden: Die Zahl der Gauleiter ist auf acht zu reduzieren.
17. Frankestein: Der Gau Westfalen ist nur mit einem Gauleiter zu besetzen.
18. Berlin: Der Verbandstag wolle beschließen, daß den Gauleitern überall dort, wo die Vorbedingungen vorhanden sind, ein Gaerrat beigegeben wird.
19. Gaurat, welcher mit dem Gauleiter aus fünf Personen besteht, soll, ist von den betr. Zahlstellen resp. Orten zu wählen, an welchen die Gauleiter ihren Sitz haben. Wegen in nächster Nähe des Gauhauses mehrere Zahlstellen, so können auch diese den Gaerrat mitstellen.
20. Die Personen, welche den Gaerrat bilden sollen, können von den Gauleitern, sowie den Bevollmächtigten der betr. Zahlstellen, den Mitgliederversammlungen in Vorschlag gebracht werden und unterliegen der Bestätigung des Vorstandes.
21. Rieg: Ortsbeamte dürfen nur in solchen Zahlstellen angestellt werden, die mindestens 1000 Mitglieder haben.
22. Wittkenberg, Hannover: Die Wanderkarten sind abzuschaffen.

#### II. Anträge zum Punkt 3 der Tagesordnung:

1. Frankeberg: Der Verbandstag wolle beschließen: Der Tabakarbeiter-Verband hat dahin zu wirken, daß die Resolution des Kolner Gewerkschaftsverbandes aufgehoben wird.
2. Frankfurt a. M., Offenbach a. M.: Der Verbandstag möge beschließen: Weber diejenigen Unternehmer, die ihren Arbeitern das ihnen zustehende gesetzliche Koalitionsrecht rauben wollen, muß der Boykott verhängt werden.
3. Bielefeld: Der Verbandstag wolle beschließen: Es ist in der Presse eine größere Propaganda für die tariflosen Firmen zu entfalten. Zur Erleichterung der Tabakfabrikate, die unter tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen hergestellt werden, ist ein Tarifband oder Marke einzuführen.
4. Ruffenhäuser: Es ist eine Schutzmarke für Tarifware einzuführen.
5. Spremberg: Der Verbandstag möge beschließen: Der Vorstand wird beauftragt dahingehend zu wirken, daß von Firmen, die unter Tariflöhnen zahlen, keine Zulieferer aufgenommen werden in Zeitungen, die die Interessen der modernen Arbeiterbewegung vertreten.
6. Habersleben: Bei Lohnbewegungen ist der Forderung auf Gewährung von Ferien mehr Beachtung zu schenken.
7. Berlin: Der Vorstand wird beauftragt, noch in diesem Jahre eine Reichskonferenz für die Zigarettenbranche, zwecks Beratung eines Minimallohntarifes, einuberufen.

#### III. Zum 4. Punkt der Tagesordnung:

1. Der Vorstand und Ausschuss des Verbandes beantragen: Der 16. Verbandstag möge beschließen: An Stelle der bisher getrennt geführten Arbeitslosenunterstützung, Krankenunterstützung und Umzugs- und Fahrgehaltunterstützung ist die Erwerbslosenunterstützung einzuführen.
2. Der Vorstand und Ausschuss des Verbandes beantragen: Im § 1 Abs. 1, Ziffer 6 u. 7, sowie der Abs. 2, sind zu streichen und dafür zu setzen: 6) Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose und erwerbsunfähige (krank) Mitglieder und beim Ortswechsel der Mitglieder und

7) Gewährung von Sterbeunterstützung beim Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen und an die Mitglieder beim Ableben der Ehehälfte.

3. Im § 2 ist der Abs. 2 zu streichen.
4. Im § 2 Abs. 4 sind hinter dem Worte „Jugendorganisationen“ die Worte einzufügen: „und anderen deutschen Gewerkschaften, sowie Mitglieder ausländischer Tabakarbeiterorganisationen, die dem internationalen Tabakarbeitersekretariat angehören.“
5. Im § 2 ist der Abs. 5 zu streichen und dafür zu setzen: „Solchen Mitgliedern, die aus Jugendorganisationen oder aus anderen deutschen Gewerkschaften zum Deutschen Tabakarbeiterverband übergetreten, werden die bisher in ununterbrochener Mitgliedschaft gezahlten Beiträge und den Mitgliedern, die aus ausländischen Tabakarbeiterorganisationen zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband übergetreten, die zurückgelegte ununterbrochene Mitgliedschaft angerechnet.“
6. Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt 35  $\text{M}$  in der ersten, 60  $\text{M}$  in der zweiten und 65  $\text{M}$  in der dritten Beitragsklasse. Alle Mitglieder, die in der Regel unter 18  $\text{M}$  pro Woche verdienen, haben den Beitrag der ersten oder der zweiten Beitragsklasse, und diejenigen Mitglieder, die 18  $\text{M}$  und darüber verdienen, den Beitrag der dritten Beitragsklasse zu zahlen. Die Beiträge in der 4., 5. und 6. Beitragsklasse, in welche der Beitritt resp. Uebertritt nicht mehr gestattet ist, betragen 80  $\text{M}$  (4. Klasse), 110  $\text{M}$  (5. Klasse) und 130  $\text{M}$  (6. Klasse) pro Woche; in diesen drei Beitragsklassen dürfen nur solche Mitglieder geführt werden, die über 24  $\text{M}$  pro Woche verdienen. Alle Mitglieder des Verbandes sind der für sie geltenden Beitragsklasse zuzuführen.“

Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben der Lokalkasse: 5  $\text{M}$  für Beiträge der 1., 6  $\text{M}$  für Beiträge der 2. und 7  $\text{M}$  für Beiträge der anderen Beitragsklassen.

7. Die §§ 9, 10 und 11 sind zu streichen und dafür zu setzen:

Erwerbslosenunterstützung.		52	104	156	208	260	312
In Wochen	Klasse bis	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen
		Wochentage	Wochentage	Wochentage	Wochentage	Wochentage	Wochentage
I	14.40	19.20	24.—	28.80	33.60	38.40	43.20
II	21.60	28.80	36.—	43.20	50.40	57.60	64.80
III	28.80	38.40	48.—	57.60	67.20	76.80	86.40
IV	36.—	48.—	60.—	72.—	84.—	96.—	108.—
V	48.—	60.—	72.—	84.—	96.—	108.—	120.—
VI	60.—	75.—	90.—	105.—	120.—		

Außerdem kann der Verbandsvorstand den Mitgliedern der 5. und 6. Beitragsklasse, sofern diese ihre Erwerbslosenunterstützung in einem Jahre abgehoben haben, im gleichen Jahre noch eine Unterstützung im Krankheitsfalle gewähren. Diese Unterstützung wird nach 52wöchiger Beitragsleistung bis zu 18 Tagen, nach 104wöchiger Beitragsleistung bis zu 24 Tagen, nach 156wöchiger Beitragsleistung bis zu 30 Tagen, nach 208wöchiger Beitragsleistung bis zu 36 Tagen, nach 260wöchiger Beitragsleistung bis zu 42 Tagen und nach 312wöchiger Beitragsleistung bis zu 48 Tagen gezahlt; die täglichen Unterstützungsätze betragen in diesem Falle 1.50  $\text{M}$  in der 5. und 2  $\text{M}$  in der 6. Beitragsklasse.

Die Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen-, Fahrgehalt- und Umzugsunterstützung und Krankenunterstützung) kann an ein Mitglied innerhalb eines Unterstüßungsjahres (innerhalb 12 Monate) zusammen nur bis zu den für die einzelnen Beitragsklassen festgesetzten Unterstützungssummen gewährt werden.

An Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, kann nach Ablauf des zugewiesenen Unterstützungsjahres (12 Monate) erst wieder Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn sie vom Beginn des letzten Unterstützungsjahres an gerechnet mindestens 52 Wochenbeiträge aufs neue geleistet haben.

Das Unterstüßungsjahr (12monatliche Unterstützungsperiode) beginnt immer für ein Mitglied an dem Tage, für welchen die erste Unterstüßung gezahlt wird.

Mitglieder, welche während ihrer Mitgliedschaft zu einer höheren Beitragsklasse übergetreten oder übergetreten müssen, angeseht ihres Verdienstes, haben erst Anspruch auf die höheren Unterstützungssummen, nachdem sie mindestens 52 Beiträge zur neuen Beitragsklasse geleistet haben, und Mitglieder dagegen, die zu einer niedrigeren Beitragsklasse übergetreten, haben nur Anspruch auf die Unterstützungssummen derjenigen Beitragsklasse, zu der sie übergetreten sind.

Allen Unterstützungsempfängern sind die fälligen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Unterstüßung im Falle der Arbeitslosigkeit wird vom achten Tage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern in der 1. Beitragsklasse 3.80  $\text{M}$  pro Tag = 4.80  $\text{M}$  pro Woche

In der 1. Beitragsklasse	2.80 $\text{M}$ pro Tag = 3.80 $\text{M}$ pro Woche	3.80 $\text{M}$ pro Tag = 4.80 $\text{M}$ pro Woche	4.80 $\text{M}$ pro Tag = 6.40 $\text{M}$ pro Woche	5.80 $\text{M}$ pro Tag = 7.80 $\text{M}$ pro Woche	6.80 $\text{M}$ pro Tag = 9.20 $\text{M}$ pro Woche	7.80 $\text{M}$ pro Tag = 10.60 $\text{M}$ pro Woche	8.80 $\text{M}$ pro Tag = 12.00 $\text{M}$ pro Woche
2.	1.20	1.80	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—
3.	1.80	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—
4.	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—
5.	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—
6.	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50

Außer solchen Mitgliedern, die ohne eigenes Verschulden aus der Arbeit entlassen werden, erhalten auch Mitglieder die Unterstützung, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten aus einem triftigen Grunde die Arbeitsstelle aufgeben. Ebenso erhalten auch diejenigen Mitglieder diese Unterstützung, die auf Anordnung des Arbeitgebers oder aus anderen Ursachen (z. B. Feuersbrunst oder anderen Natureignissen) die Arbeit über sechs aufeinander folgende Arbeitstage hinaus aussetzen müssen.

Von dem Eintritt der Arbeitslosigkeit hat das Mitglied unter Angabe der Wohnung dem ersten Bevollmächtigten oder, sofern das Mitglied keine Beiträge an den Verbandsvorstand entrichtet, diesem sofort Mitteilung zu machen.

Mitglieder, die im unmittelbaren Anschluß an eine Krankheit, Streik- oder Maßregelungsperiode keine Arbeitsstelle erhalten können, erhalten — ausschließlich solcher im § 11, Abs. 5 bezeichneten Mitglieder, die überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung erhalten — die Arbeitslosenunterstützung vom ersten Wochentage der eingetretenen Arbeitslosigkeit an, gemährt.

Die Arbeitslosenunterstützung darf für mehr als für sechs Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Für Tage, an welchen die Unterstützungsempfänger auswärts in Arbeit treten, sei es im eigenen oder in einem anderen Berufe, wird keine Unterstützung gezahlt.

Auf Anordnung der Bevollmächtigten haben die Mitglieder, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit beziehen, die Pflicht, sich zu bestimmten Tageszeiten zur Kontrolle zu melden.

Arbeitslose Mitglieder, die sich auf Wanderschaft begeben, erhalten eine von dem Bevollmächtigten oder von dem Verbandsvorstande auszustellende Wanderkarte. Die Wanderkarte darf jedoch nur dann ausgestellt werden, wenn die Beiträge bis zur Abreise voll (ohne Rest) entrichtet sind.

An wandernde Mitglieder darf die Unterstützung für mehr als für drei Tage auf einmal nicht gezahlt werden.

Wandernde Mitglieder sind verpflichtet, sich beim Eintreffen in einer Zahlstelle bei dem ersten Bevollmächtigten sofort zu melden.

Mitglieder, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, sind verpflichtet, die Arbeitsstelle, die von dem Bevollmächtigten am Orte oder im Wohngebiete nachgewiesen wird, anzunehmen, widrigenfalls ihnen das Anrecht auf die gewährte Arbeitslosenunterstützung entzogen wird.

An Mitglieder, welche ein selbständiges Gewerbe betreiben, und an Mitglieder, die für gänzlich invalide erklärt sind und daher einer gewerbmäßigen Beschäftigung nicht mehr nachgeben, sowie an solche weibliche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbmäßige Arbeit aufgeben und nur ihre häuslichen Arbeiten verrichten, darf keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden.

§ 10.  
 Mitglieder, die mindestens 156 Beiträge geleistet haben, einen eigenen Haushalt führen und aus triftigen Gründen den Wohnort wechseln wollen, erhalten — sofern die Entfernung bis zum neuen Wohnort mindestens 12 Kilometer beträgt — eine vom Verbandsvorstande zu gewährende Umzugsunterstützung.

Diese Unterstützung (Beihilfe), die innerhalb dreier Jahre nur einmal gewährt werden kann, beträgt bei einem Umzuge inf. Fahrgehalt 4. Klasse (Eisenbahn), für das Mitglied und die nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen:

In der 1. Beitragsklasse bis zu 24  $\text{M}$   
 „ „ 2. „ „ „ 28 „  
 „ „ 3. „ „ „ 43 „  
 „ „ 4., 5. u. 6. „ „ „ 60 „

In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand, wenn ein Verbandsinteresse in Frage kommt, auch schon nach einer kürzeren Frist wieder Umzugsunterstützung gewähren, sofern ein Mitglied noch Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hat.

Streikende, ausgeperrte und gemahregelte Mitglieder erhalten die volle Umzugsunterstützung inf. Fahrgehalt 4. Klasse (Bahnstrecke) für sich und ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen. Die in diesen Fällen zur Auszahlung gelangten Fahrgehalt- und Umzugsunterstützungen sind nicht als erhaltene Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung zu bringen.

Erhalten umgehende Mitglieder die Fahrgehalt- und Umzugsunterstützung anderweitig gedeckt, so darf ihnen keine Fahrgehalt- und Umzugsunterstützung gewährt werden.

Alle aus der Arbeit entlassenen Mitglieder, sowie Mitglieder, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die innehabende Arbeitsstelle verlassen, erhalten, wenn ihnen an einem anderen Orte Arbeit nachgewiesen wird oder sie sich solche an einem anderen Orte durch eigene Bemühungen, unter vorheriger Verständigung mit den Bevollmächtigten dieses Ortes oder dem Gauleiter verschaffen und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsorte mindestens 25 Kilometer beträgt, Fahrgehalt 4. Klasse (Eisenbahn) gemährt, sofern sie dem Verbandsvorstande mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehören und 52 Beiträge geleistet haben. Erhalten abreisende Mitglieder das Fahrgehalt anderweitig gezahlt, so haben sie keinen Anspruch auf das Fahrgehalt aus der Verbandskasse.

Mitglieder, welche ihre Arbeitsstelle freiwillig und ohne Zustimmung der Bevollmächtigten verlassen, erhalten keine Fahrgehaltunterstützung.

§ 11.  
 Die Unterstüßung im Falle der Krankheit wird vom achten Tage an gezahlt und beträgt bei Mitgliedern:

In der 1. Beitragsklasse  $\text{M}$  0.40 pro Tag =  $\text{M}$ . 2.40 pro Woche  
 „ „ 2. „ „ „ „ 0.60 „ „ „ 3.60 „ „  
 „ „ 3. „ „ „ „ „ 0.80 „ „ „ 4.80 „ „  
 „ „ 4. „ „ „ „ „ 1.— „ „ „ 6.— „ „  
 „ „ 5. „ „ „ „ „ 1.20 „ „ „ 8.— „ „  
 „ „ 6. „ „ „ „ „ 1.50 „ „ „ 10.— „ „

Mitglieder, die auf Unterstützung antragen, haben unter Vorzeigung eines Krankheitsattestes dem Bevollmächtigten ihres Wohnortes innerhalb 24 Stunden oder, sofern sie ihre Beiträge beim Verbandsvorstande entrichteten, diesem sofort Mitteilung zu machen oder machen zu lassen.

Mitglieder, die innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an eine Arbeitslosen-, Streik- oder Maßregelungsperiode erwerbsunfähig (krank) werden, erhalten die Krankenunterstützung vom ersten Wochentage der eingetretenen Krankheit an gerechnet.

Die Wöchnerinnen gelten als kranke Mitglieder und erhalten nach einer 52wöchigen Beitragsleistung bis sechs Wochen und nach einer 104wöchigen Beitragsleistung bis acht Wochen Krankenunterstützung, sofern sie solange der Arbeit fernbleiben.

In solche Mitglieder, die zeitweilig oder andauernd die gewerbmäßige Arbeit aufgeben, kann nur dann Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung gewährt werden, wenn sie ihre Beiträge laufend entrichten.

Für Mitglieder, die unheilbar krank und einer Anstalt überwiesen sind, ruhen nach abgelaufener Unterstützungsberechtigung die Rechte und Pflichten, sofern für ihren Unterhalt die Familie nicht zu sorgen braucht. Bei eventuellem Ableben solcher Mitglieder kann die Sterbeunterstützung gezahlt werden.

§ 18 sind dem Abs. 2 folgende Worte anzufügen:  
 „Die Vorschläge gelten als bestätigt, sofern der Vorstand nicht innerhalb 14 Tagen Einspruch erhebt.“

Im § 18 Abs. 4, sind hinter dem Worte „Verbandsvermögen“ die Worte einzufügen:  
 „sowie das Vermögen der Lokalkasse.“

Vorstandende Anträge des Vorstandes und Ausschusses werden unterstützt von den Zahlstellen Groß-Hildesheim, Köln und Schiltmar.

IV. Anträge der Zahlstellen zum vierten Punkt der Tagesordnung:  
 § 2.  
 1. Kostoff: Der Abs. 2 im § 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:  
 Alle Mitglieder sind berechtigt, in einer der drei ersten Beitragsklassen die Mitgliedschaft zu erwerben.

2. Frochhausen: Der Abs. 4 im § 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:  
 Die Beitrittsgebühr beträgt 50  $\text{M}$ . Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren sind von der Beitrittsgebühr befreit.
3. Galberstadt: Im Abs. 7 des § 2 soll hinter die Worte „Schädigen wird“ hinzugefügt werden:  
 „Mitglieder, die in der Tabakbranche nicht mehr tätig sind, können dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband nicht mehr angehören.“
4. Wandersheim, Zugsdorf, Giselien, Glin, Rieg, Spradow, Schönlanke, Silbesheim, Derlinghausen, Braunschweig, Nordhausen, Erfurt und Schwesing beantragen, die Klassen 5 und 6 zu streichen.
5. Burg-S. Magd., Dranienbaum, Hannover und Ergleben: Die Klassen 4, 5 und 6 sind zu streichen.
6. Neuhäus: Die Klassen 4, 5 und 6 sind am 31. Dezember d. J. aufzuheben.
7. Neuben, Freisch: Die Klasse 6 ist zu streichen.
8. Kostoff, Stendal: Die Klassen 4, 5 und 6 sind zu streichen.
9. Wöringen: Die Klassen 5 und 6 sind zu streichen und in den übrigen Klassen die Beiträge um 5  $\text{M}$  zu erhöhen.
10. Karlsruhe: Es sind 2 Beitragsklassen einzuführen. Eine für weibliche Mitglieder mit einem Wochenbeitrag von 40  $\text{M}$  und eine für männliche Mitglieder mit einem Wochenbeitrag von 80  $\text{M}$ .
11. Speyer: Die Krankenunterstützung ist abzuschaffen und die Beiträge niedriger zu setzen. Eventuell sind 2 Klassen einzuführen — eine für männliche und eine für weibliche Mitglieder — in welchen keine Kranken- und Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird.

12. Heidelberg: Der Abf. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt in Klasse 1 45 M und in Klasse 2 65 M. Für Unterhaltungssempfänger ruht die Beitragspflicht.  
13. Jauer: Der Abf. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt in der 1. Klasse 45 M und in der 2. Klasse 75 M pro Woche.  
14. Burgsteinfurt: Es sind 2 Klassen einzuführen und soll der Beitrag in der 1. Klasse 25 M und in der 2. Klasse 35 M pro Woche betragen.  
15. Friedberg und Stuttgart: Es sind 2 Beitragsklassen einzuführen.  
16. Calberstadt: Es sind nur 2 event. 3 Beitragsklassen einzuführen.  
17. Waidau: Es sind nur drei Beitragsklassen einzuführen, eine für Lehrlinge, eine für weibliche und eine für männliche Mitglieder.  
18. Neumünster: Der Abf. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt 85 M in der ersten, 50 M in der zweiten und 65 M in der dritten Beitragsklasse.  
Alle Mitglieder, die in der Regel weniger als 22 M die Woche verdienen, haben den Beitrag der ersten oder zweiten Beitragsklasse und diejenigen Mitglieder, die 22 M und darüber verdienen, haben den Beitrag der dritten Beitragsklasse zu zahlen.  
19. Wang: Es sind drei Beitragsklassen einzuführen. Der Beitrag soll betragen in der 1. Klasse 40 M, in der 2. Klasse 60 M und in der 3. Klasse 1 M pro Woche. Der ersten Klasse können nur angehören weibliche Mitglieder und Lehrlinge, der 2. und 3. Klasse alle männlichen Mitglieder. Die Festsetzung einer entsprechenden Unterfertigung bleibt dem Vorstand überlassen.  
20. Scharmbeck, Duisburg, Schönlanke: Es sind nur 3 Beitragsklassen einzuführen.  
21. Neuhäus a. E.: Der Abf. 1 des § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Der Beitrag ist am Schlusse der Woche fällig und beträgt 85 M in der ersten, 45 M in der zweiten und 65 M in der dritten Klasse. Frauen und jugendliche Arbeiter haben den Beitrag der ersten, männliche Mitglieder, die in der Regel bis zu 20 M pro Woche verdienen, haben den Beitrag der 2., und alle übrigen Mitglieder den Beitrag der 3. Beitragsklasse zu zahlen.  
22. Regesad: Der Beitrag soll in der 1. Klasse 45 M, in der 2. Klasse 65 M und in der 3. Klasse 75 M pro Woche betragen. Der ersten Beitragsklasse sollen Widelmacher und Buchhändler angehören. Den Klassen 2 und 3 sollen alle übrigen Mitglieder angehören.  
23. Ramisch: Die Beitragsklassen 5 und 6 sind zu streichen. Der Beitrag in Klasse 3 ist auf 75 M und in Klasse 4 auf 90 M zu erhöhen, Mitglieder, die in der Regel bis 12 M pro Woche verdienen, sind der 1. und 2. Beitragsklasse, und diejenigen, die mehr als 12 M pro Woche verdienen, sind der 3. resp. 4. Beitragsklasse zuzuführen.  
24. Sprottau: Der Beitrag soll in der ersten Klasse 35 M, in der zweiten Klasse 50 M, in der dritten Klasse 70 M, und in der 4. Klasse 90 M pro Woche betragen.  
25. Bries: Der 2. Satz in Abf. 1 des § 3 des Antrages vom Vorstand und Ausschuss soll folgendermaßen abgefaßt werden: "Mitglieder, die bis 15 M pro Woche verdienen, müssen den Beitrag der 1. oder 2. Beitragsklasse zahlen, und diejenigen Mitglieder, die mehr als 15 M pro Woche verdienen, müssen den Beitrag der dritten oder vierten Beitragsklasse zahlen."  
26. Breslau: Der 2. Satz in Abf. 1 des § 3 des Antrages vom Vorstand und Ausschuss soll lauten: "Alle neuzutretenden Mitglieder, welche in der Regel 9 M und weniger verdienen, haben den Beitrag der ersten, diejenigen Mitglieder, die 9 bis 18 M verdienen, den Beitrag der zweiten, und diejenigen Mitglieder, die mehr als 18 M pro Woche verdienen, haben den Beitrag der dritten Klasse zu zahlen."  
27. Berlin: Der Abf. 1 im § 3 des Antrages des Vorstandes und Ausschusses ist zu streichen und dafür zu setzen: "Der Beitrag ist am Schlusse einer jeden Woche fällig und beträgt 35 M in der ersten, 45 M in der zweiten und 60 M in der dritten Beitragsklasse. In der dritten Beitragsklasse dürfen nur Mitglieder aufgenommen werden, die in der Regel über 18 M pro Woche verdienen."  
28. Mannheim: Der Beitrag soll betragen: 35 M in der 1. Klasse, 45 M in der 2. Klasse, 60 M in der 3. Klasse, 75 M in der 4. Klasse, 105 M in der 5. Klasse und 130 M in der 6. Klasse pro Woche.  
29. Aßchersleben: Der Beitrag ist in den Klassen 2 und 3 um 5 M, und der Beitrag in den Klassen 4, 5 und 6 um 10 M pro Woche zu erhöhen.  
30. Frankfurt a. M.: Der Beitrag ist in den Klassen 2 und 3 um 5 M, und in den Klassen 4 und 5 um 10 M zu erhöhen. Der Eintritt erfolgt bei einem Wochenverdienst bis zu 12 M in der ersten, von mehr als 12 bis 15 M in der zweiten, von mehr als 15 bis 18 M in der dritten, von mehr als 18 bis 21 M in der vierten, von mehr als 21 bis 25 M in der fünften, und von mehr als 25 M in der sechsten Beitragsklasse.  
31. Gdingen: Der Beitrag in der 4., 5. und 6. Beitragsklasse ist um 10 M zu erhöhen. Die Klassen sind zu schließen.  
32. Calbe: Der Beitrag in den Klassen 4, 5 und 6 ist um 10 M zu erhöhen.  
33. Froshausen: Es ist eine Beitragsklasse für jugendliche einzuführen. Der Beitrag soll 20 M pro Woche betragen. Kranken- und Arbeitslosenunterstützung soll in dieser Klasse nicht gezahlt werden.  
34. Gießen: Für jugendliche, deren Wochenverdienst in der Regel weniger als 7 M beträgt, ist eine Beitragsklasse mit einem wöchentlichen Beitrag von 25 M einzuführen.  
35. Spremberg: Für invalide Mitglieder ist eine besondere Beitragsklasse einzuführen.  
36. Bovenenden: Die Beiträge sind zu erhöhen.  
37. Rostock: Die Beiträge der 1., 2. und 3. Klasse sind um 10 M zu erhöhen. Die Beiträge der übrigen Klassen sind so zu bemessen, daß jede Klasse die für sie gemachten Ausgaben selbst deckt.  
38. Berlin: Der Abf. 2 im § 3 des Antrages des Vorstandes und Ausschusses soll heißen: "Die Beiträge in der 4., 5. und 6. Beitragsklasse, in die der Beitritt oder Uebertritt nicht mehr gestattet ist, betragen 75 M in der vierten, 110 M in der fünften, und 130 M in der sechsten Beitragsklasse. In der vierten Beitragsklasse dürfen nur Mitglieder geführt werden, die in der Regel über 24 M pro Woche verdienen, in der 5. und 6. Beitragsklasse nur solche, die in der Regel über 30 M pro Woche verdienen."  
39. Bitterberge, Fernigerode, Treffurt, Spremberg: Der § 3 Abf. 3 soll lauten: "Alle neu eintretenden resp. übertretenden Mitglieder nfm."  
40. Bremen: Den Mitgliedern darf ein Zwang betr. Uebertritt zu einer anderen Beitragsklasse nicht auferlegt werden.  
41. Frankfurt a. M., Froshausen, Offenbach, Klein-Kroenenburg, Gießen, Schönlanke: Der Abf. 4 im § 3 des Antrages des Vorstandes und Ausschusses soll heißen: "Von den geleisteten Beiträgen verbleiben den Totalklassen 5 M pro verkaufte Beitragsmarke."  
42. Karlsruhe, Mannheim beantragen, daß pro verkaufte Marke 6 M der Totalkasse überwiesen werden.  
43. Nordhausen: Poststellen, die einen Ortsbeamten mit ein Bureau zu unterhalten haben, erhalten 8 M pro verkaufte Marke.  
44. Heidelberg: Von den geleisteten Verbandsbeiträgen verbleiben der Totalklasse 7 M pro Beitrag der ersten Klasse und 10 M pro Beitrag der zweiten Beitragsklasse.  
45. Rostock: Von der Einnahme aus den geleisteten Beiträgen sind 20 Pf. an die Totalkassen abzuführen.  
46. Bremen, Hamburg: Der letzte Satz des Abf. 5 im § 3 ist zu streichen.  
47. Gerzingswalde: In Fällen von Arbeitslosigkeit oder Krankheit sind die Mitglieder auf die Dauer der Krankheit von der Beitragspflicht frei.

47. Dresden: Arbeitslose Mitglieder zahlen keine Gewerbebeiträge.  
48. Bitterberg, Hannover, Braunschweig: Die Wanderarten sind so einzurichten, daß die wandernden Mitglieder während der Wanderzeit ihre Beiträge entrichten können.  
48a. Frankfurt a. M.: Bei Mitgliedern, die längere Zeit freiwillig mit der Arbeit aussetzen, ruhen während dieser Zeit die Pflichten und Rechte.  
49. Treffurt, Langwiesel: Im § 6, Satz 1, sind hinter das Wort "Rechtsnachfolger" die Worte "sowie eventuelle Geldstrafen" zu setzen.  
50. Lohde: Die Streikunterstützung ist für alle Mitglieder in gleicher Höhe zu zahlen.  
51. Frankenberg, Bredstedt, Uslar: Die Unterfertigung für streikende und ausgeperrte Mitglieder soll betragen für weibliche Mitglieder bis zu 9 M, für ledige männliche Mitglieder bis zu 10,50 M, und für verheiratete männliche Mitglieder bis zu 12 M pro Woche. Für Kinder, zu deren Ernährung der Streikende verpflichtet ist, sind 75 M pro Woche zu zahlen.  
52. Karlsruhe, Jauer: Die Streikunterstützung soll betragen für männliche Mitglieder 12 M und für weibliche Mitglieder 9 M pro Woche.  
53. Heidelberg: Der Abf. 1 im § 7 ist zu streichen und dafür zu setzen: Streikende oder ausgeperrte Mitglieder, welche dem Verbands mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören, erhalten in der 1. Klasse 8,40 M und in der 2. Klasse 12 M Unterfertigung pro Woche.  
54. Bremen: Die Streikunterstützung soll betragen: Für männliche Mitglieder 12 M, für Zigarrenmacherinnen und Widelmacherinnen 9 M und für Buchhändler 6,60 M. Die bestehende Unterfertigung für Kinder soll beibehalten bleiben.  
55. Schönlanke: Die Streikunterstützung soll für männliche Mitglieder 12 M und für weibliche Mitglieder 9,50 M pro Woche betragen. Die Unterfertigung für Kinder beträgt 75 M pro Woche.  
56. Gießen: Für jugendliche Mitglieder (25 M Beitrag) beträgt die Streikunterstützung 5,40 M pro Woche.  
57. Korbach: Die Streikunterstützung ist in Klasse 2 um 25 M pro Tag zu erhöhen.  
58. Regesad: Die Streikunterstützung ist in der 2. und 3. Klasse um 25 M zu erhöhen.  
59. Stendal: An Minderungsunterstützung sollen drei Viertel des in den drei letzten Wochen vor der Minderung erzielten Durchschnittslohn gezahlt werden.  
60. Bremen: Die Minderungsunterstützung wird in der Höhe der Streikunterstützung und auf die Dauer von 4 Wochen gezahlt.  
61. Schönlanke: Die Minderungsunterstützung soll vom 4. Tage an gezahlt werden.  
62. Gandersheim, Großheere, Seiffennersdorf: Die Arbeitslosenunterstützung ist zu kürzen.  
63. Spradow: Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung sind so zu bemessen, daß eine Beitragserhöhung nicht zu erfolgen braucht.  
64. Delitzsch: Die Arbeitslosenunterstützung ist aufzuheben.  
65. Weiskensfeld, Schönlanke, Burgsteinfurt, Uchim, Poßdam, Siegnitz, Esleben, Salungen, Calbe, Spradow, Grimma, Wallenbar, Moringen, Klein-Kroenenburg: Die Arbeitslosenunterstützung wird gezahlt vom 4. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit an.  
66. Gschwege, Bredstedt: Die Arbeitslosenunterstützung ist vom 2. Tage an zu zahlen.  
67. Karlsruhe: Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen in Klasse 1 (45 M Beitrag) für weibliche Mitglieder 8 M pro Woche und in Klasse 2 (80 M Beitrag) für männliche Mitglieder 12 M pro Woche und wird gezahlt vom 8. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit an.  
68. Gdingen: Im Abf. 1 des § 9 soll es hinter den Worten "und wird gewährt nach einer" heißen: "52wöchigen Mitgliedschaft und Beitragsleistung vom 8. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit:  
Im 2. Mitgliedsjahre bis zu 2 Wochen = 12 Wochentagen  
" 3. " " " " " = 18 " "  
" 4. " " " " " = 24 " "  
" 5. " " " " " = 30 " "  
" 6. " " " " " = 36 " "

69. Wang: Die Arbeitslosenunterstützung für arbeitslose Mitglieder am Orte soll betragen in Klasse 1 (40 M Beitrag) 1 M pro Tag, in Klasse 2 (60 M Beitrag) 1,50 M pro Tag und in Klasse 3 (100 M Beitrag) 2 M pro Tag.  
Die Unterfertigung für arbeitslose wandernde Mitglieder soll betragen in der 1. Klasse 0,80 M, in der 2. Klasse 1,20 M und in der 3. Klasse 1,50 M pro Tag.  
70. Heidelberg: Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen:  
Nach geleisteten Wochenbeiträgen 1. Klasse 2. Klasse Dauer der Unterfertigung  
52 4,20 M 8,40 M 3 Wochen  
104 4,20 " 8,40 " 4 " "  
156 6,60 " 10,80 " 5 " "  
208 6,60 " 10,80 " 6 " "  
260 6,60 " 10,80 " 7 " "  
312 6,60 " 10,80 " 8 " "

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom 4. Tag an gezahlt.  
71. Freisch: Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen:  
In Klasse I 0,80 M pro Tag = 1,80 M pro Woche  
" 2 1,10 " " = 6,60 " "  
" 3 1,40 " " = 8,40 " "  
" 4 1,70 " " = 10,20 " "  
" 5 2,00 " " = 12,00 " "

und wird gewährt nach einer 52wöchigen Mitgliedschaft und gleicher Beitragsleistung vom 4. Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit:  
Im 2. Mitgliedsjahre bis zu 2 Wochen  
" 3. " " " " " = 3 " "  
" 4. " " " " " = 5 " "  
" 5. " " " " " = 7 " "  
" 6. " " " " " = 9 " "  
" 7. " " " " " = 10 " "

72. Regesad: Arbeitslosenunterstützung kann gewährt werden nach einer 52wöchigen Mitgliedschaft und 52 gezahlten Beiträgen vom dritten Tage der gemeldeten Arbeitslosigkeit, folgende Unterfertigungssumme im Jahre:  
Klasse I pro Tag 75 M Klasse II pro Tag 1 M Klasse III pro Tag 1,50 M  
Im 2. Jahre bis 18 M Im 2. Jahre bis 24 M Im 2. Jahre bis 36 M  
" 3. " " " " " = 22,50 " " = 30 " " = 45 " "  
" 4. " " " " " = 27 " " = 36 " " = 54 " "  
" 5. " " " " " = 31,50 " " = 42 " " = 63 " "  
" 6. " " " " " = 36 " " = 48 " " = 72 " "  
" 7. " " " " " = 40,50 " " = 54 " " = 81 " "  
" 8. " " " " " = 45 " " = 60 " " = 90 " "

73. Hamburg: Im § 9 Abf. 1 soll es heißen: Die Unterfertigung beträgt in der 1. Klasse 80 M pro Tag = 4,80 M pro Woche nfm, bis zu den Worten "und wird gewährt nach einer" dann soll es heißen: "52wöchigen Mitgliedschaft und gleichen Beitragsleistung vom ersten Tage der eingetretenen und gemeldeten Arbeitslosigkeit:  
Nach 52 wöchiger Beitragsleistung bis 12 Tage  
" 104 " " " " " = 24 " "  
" 156 " " " " " = 36 " "  
" 208 " " " " " = 48 " "  
" 260 " " " " " = 60 " "  
" 312 " " " " " = 72 " "

74. Jauer: Die Arbeitslosenunterstützung wird gezahlt vom 4. Tage an nach Betrag:  
Nach geleisteten Wochenbeiträgen 1. Klasse 2. Klasse Dauer der Unterfertigung  
52 2,40 M 3,60 M 6 Wochen  
104 2,40 " 3,60 " 10 " "  
156 2,40 " 3,60 " 14 " "  
208 3,60 " 6,00 " 18 " "  
260 3,60 " 6,00 " 22 " "  
312 3,60 " 6,00 " 26 " "

Die Krankenbeihilfe wird vom 4. Tage an gewährt.  
Widmehrerinnen sind als Kranke Mitglieder zu betrachten.  
75. Freisch: Die Krankenunterstützung ist in Klasse 4 auf 1 M und in Klasse 5 auf 1,50 M pro Tag herabzusetzen und soll gewährt werden:  
im 2. Mitgliedsjahre ..... 12 Tage  
" 3. " " " " " ..... 24 " "  
" 4. " " " " " ..... 36 " "  
" 5. " " " " " ..... 48 " "  
" 6. " " " " " ..... 72 " "

76. Jauer: Die Krankenbeihilfe wird gezahlt vom 4. Tage an und beträgt:  
Nach geleisteten Wochenbeiträgen In Klasse I In Klasse II Dauer der Unterfertigung  
52 2,40 3,60 6 Wochen  
104 2,40 3,60 8 " "  
156 2,40 3,60 12 " "  
208 3,60 6,00 14 " "  
260 3,60 6,00 16 " "  
312 3,60 6,00 20 " "

77. Regesad: Kranken- und Widmehrerinnenunterstützung kann gewährt werden nach einer 52wöchigen Mitgliedschaft vom dritten Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an, folgende Unterfertigungssumme im Jahre:  
Klasse I pro Tag 50 M Klasse II pro Tag 75 M Klasse III pro Tag 1 M  
Im 2. Jahre bis 15 M Im 2. Jahre bis 18 M Im 2. Jahre bis 24 M  
" 3. " " " " " = 22,50 " " = 30 " " = 40 " "  
" 4. " " " " " = 27 " " = 36 " " = 48 " "  
" 5. " " " " " = 31,50 " " = 42 " " = 56 " "  
" 6. " " " " " = 36 " " = 48 " " = 64 " "  
" 7. " " " " " = 40,50 " " = 54 " " = 72 " "  
" 8. " " " " " = 45 " " = 60 " " = 80 " "

78. Hamburg: Im Abf. 1 des § 11 soll es heißen: Die Unterfertigung beträgt: In Klasse 5 1,50 M pro Tag = 9 M pro Woche, in Klasse 6 2 M pro Tag = 12 M pro Woche, und nach den Worten "Erwerbsunfähigkeit" "Krankheit" zu setzen.  
Nach 52 geleisteten Beiträgen ..... 12 Tage  
" 104 " " " " " ..... 24 " "  
" 156 " " " " " ..... 36 " "  
" 208 " " " " " ..... 48 " "  
" 260 " " " " " ..... 60 " "  
" 312 " " " " " ..... 72 " "

79. Gießen: Für jugendliche Mitglieder (25 M Beitrag) soll die Krankenunterstützung 25 M pro Tag = 1,50 M pro Woche betragen.  
80. Bremen: An Krankenunterstützung ist zu zahlen:  
Für männliche Mitglieder pro Woche Für Zigarren- u. Widelmacherinnen pro Woche Für Buchhändler pro Woche Auf die Dauer  
Im 2. u. 3. Mitgliedsjahre: 4,20 M 3,00 M 2,00 M 9 Wochen  
Nach vollständigen Mitgliedsjahre 6,00 M 4,00 M 3,00 M 18 Wochen

Diese Unterstützung wird gemäß dem 8. Tage der eingetretene und gemeldete Krankheit an.

100. Bremen, Mählhausen i. Lh.: Die Krankenunterstützung wird gemäß dem 1. Tage der eingetretene Krankheit an.

101. Schwede, Bredstedt: Die Krankenunterstützung ist vom 2. Tage an zu gewähren.

102. Kottow, Neuhaus: Die Krankenunterstützung ist vom 1. Tage an zu gewähren, wenn die Krankheit länger als acht Tage andauert.

Zu § 9 der Vorstands- und Ausschüsse: 103. Halle: Im § 9 Abs. 1 sind die Worte „ohne eigenes Verschulden“ zu streichen, und hinter die Worte „aus der Arbeit“ zu streichen die Worte einzufügen: „oder die Arbeit freiwillig aufgeben und binnen drei Tagen den Ort verlassen“.

104. Soest: § 9 Abs. 1: Nach einer 36-tägigen Mitgliedschaft und gleichen Beitragsleistung soll die Erwerbslosenunterstützung betragen:

In der 1. Klasse 43,20 M., in der 2. Klasse 64,80 M., in der 3. Klasse 86,20 M., in der 4. und 5. Klasse 108 M. und in der 6. Klasse 135 M.

105. Pflanzstadt, Dresden, Bernigerode, Hamburg, Schwede, Eriksen: Die Vermögensunterstützung ist nicht in die geplante Erwerbslosenunterstützung einzurechnen.

106. Magdeburg, Okerode, Gildesheim, Bünde, Treffurt: § 9 Abs. 1: Außer der Erwerbslosenunterstützung ist die Vermögensunterstützung in der bisherigen Form weiter zu gewähren.

107. Kottow, Berlin, Karlsruhe, Kamitz, Frankenstein i. Schl., Ansbach, Goldberg, Bünde, Neuhaus, Spittau, Sprottau, Goldberg, Bried, Kiehn: Der Abs. 2 im § 9 ist zu streichen.

108. Bried: Im § 9 Abs. 4 soll es statt „52 Wochenbeiträge“ heißen: „28 Wochenbeiträge“.

109. Dresden, Kamitz, Gießen, Jüterbog: Im § 9 Abs. 6 sind die Worte „haben nur Anspruch auf“ zu streichen und dafür zu setzen: „haben nach ein Jahr Anspruch auf die Unterstützung der verlassenen Klassen, wenn sie mindestens 52 Wochenbeiträge in denselben geleistet haben“.

110. Berlin: Im § 9 Abs. 6 sind die Worte „oder überreten müssen“ zu streichen.

111. Sprottau: Der Abs. 6 im § 9 ist zu streichen und dafür zu setzen: Die Karenzzeit beim Uebertritt in eine höhere Klasse beträgt 28 Wochen. Mitglieder, die einer niederen Beitragsklasse beitreten müssen, erhalten nach 28 Wochen die Unterstützung derjenigen Klassen, aus welchen der Austritt erfolgen mußte.

112. Stendal: Zu § 9 Abs. 1: Die Vermögensunterstützung ist nicht unter die Erwerbslosenunterstützung zu rechnen. Fahrgeld soll jedoch als solche in Anrechnung gebracht werden.

113. Halberstadt: Im § 9 Abs. 3 ist das Wort „Unterstützungsjahr“ zu streichen und das Wort „Kalenderjahr“ dafür zu setzen.

Zu § 9a des Antrages des Vorstandes und Ausschusses: 114. Bünde, Verden, Neumünster, Eriksen, Stendal, Bernigerode, Karlsruhe, Bried, Uslar, Braunschweig, Magdeburg, Schwede, Dresden, Halle, Bredstedt, Soest, Okerode, Wittorf, Gildesheim, Scharmed, Wichterleben, Dranienbaum, Berlin, Neuhaus, Wilsen a. L., Freiberg, E. Verlinghausen, Burg b. M., Bünde, Nordhausen, Leipzig, Treffurt, Spremberg, Gießen, Schönhausen, Venden, Hannover, Eriksen: Die Erwerbslosenunterstützung ist bei Arbeitslosigkeit und Krankheit vom 4. Tage an zu zahlen.

115. Berlin: § 9a Abs. 1: Die Arbeitslosenunterstützung ist in Klasse 1 auf 90 M. und in Klasse 4 auf 130 M. pro Tag festzusetzen.

116. Kamitz: § 9a Abs. 1: Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen in Klasse 3 (75 M. Beitrag) 120 M. pro Tag und in Klasse 4 (90 M. Beitrag) 2 M. pro Tag.

117. Gießen: § 9a Abs. 1: Für jugendliche Mitglieder (25 M. Beitrag) soll die Arbeitslosenunterstützung 50 M. pro Tag betragen.

118. Frankenstein: § 9a Abs. 2: Im Falle der Arbeitslosigkeit durch Entlassung ist die Erwerbslosenunterstützung vom 1. Tage an zu zahlen. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit, verursacht durch Aussehen, ist die Unterstützung vom 4. Tage an zu zahlen.

119. Neuhaus, Gießen: Im § 9a Abs. 2 sind hinter die Worte „diese Unterstützung“ die Worte einzufügen: „vom vierten Tage an“.

120. Nordhausen: Im § 9a Abs. 2 soll der 2. Satz lauten: Ebenso erhalten auch diejenigen Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung vom 4. Tage an, welche wegen Naturereignissen ausreisen müssen; diejenigen Mitglieder, welche auf Ansuchen des Arbeitgebers infolge von Inventuren und sonstigen Geschäftsveränderungen ausreisen müssen, erhalten die Unterstützung vom 8. Tage an gewährt.

121. Dresden: § 9a Abs. 2 soll lauten: Mitglieder, welche direkt arbeitslos werden, erhalten die Erwerbslosenunterstützung vom 4. Tage an gewährt. Mitglieder dagegen, welche nur ausreisen, erhalten die Erwerbslosenunterstützung erst vom 8. Tage an gewährt.

122. Mannheim: Im Abs. 4 des § 9 ist hinter die Worte „erhalten können“ zu setzen: „oder innerhalb 14 Tagen nach der letzten Arbeitslosigkeit wieder unverschuldet arbeitslos werden resp. ausreisen müssen“, erhalten ufm.

123. Berlin: Im § 9a Abs. 8 ist das erste Wort „Arbeitslose“ zu streichen.

124. Soest: Im § 9a Abs. 10 sind hinter das Wort „Bevollmächtigte“ die Worte „während der dafür festgesetzten Zeit“ einzufügen.

125. Halle: Im § 9a Abs. 8 sind die Worte „vdL (ohne)“ zu streichen und dafür zu setzen: „bis zu höchstens 3 Markttagen“.

126. Berlin: Im § 9a Abs. 11 sind die Worte „die Arbeitsstelle“ zu streichen und dafür zu setzen: „annehmbarer Arbeit“.

127. Ansbach: Im § 9a Abs. 11 sind hinter die Worte „die Arbeitsstelle“ die Worte: „in welcher tarifliche Verhältnisse bestehen“ einzufügen.

Zu § 10 der Anträge des Vorstandes und Ausschusses: 128. Dresden: Der Abs. 1 im § 10 soll lauten: „Mitglieder, die mindestens 102 Beiträge“ ufm.

129. Dresden, Sprottau: Der Abs. 2 im § 10 soll lauten: „Diese Unterstützung (Beihilfe), die innerhalb zweier Jahre“ ufm.

130. Dresden: Der Abs. 4 im § 10 soll lauten: „Streitende, ausgesetzte und gemäßigtere Mitglieder erhalten die tarifliche erwerbenden Umzugskosten außer dem Fahrgeld 4. Klasse event. 3. Klasse“ ufm.

131. Pflanzstadt: Im § 10 ist der Abs. 7 zu streichen.

132. Halle: Im § 10 soll festgelegt werden, daß Mitglieder, die ohne Zustimmung des Bevollmächtigten den Ort verlassen, keine Unterstützung erhalten.

133. Braunschweig: Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos werden, erhalten jederzeit die Vermögensunterstützung.

Zu § 11 der Anträge des Vorstandes und Ausschusses: 134. Frankenstein: Im § 11 Abs. 1 soll es heißen: „und wird gemäß dem 1. Tage an“.

135. Goldberg: Im § 11 Abs. 1 soll es heißen: „und wird gemäß dem 4. Tage an“.

136. Schwede: Der Erwerbslosenunterstützung soll die 26wöchige Krankenunterstützungsdauer zugrunde gelegt werden.

137. Mannheim: Im § 11 Abs. 3 ist hinter die Worte „erwerbsunfähig (krank) werden“ zu setzen: „oder innerhalb 14 Tagen nach der letzten Krankheit wieder krank werden“ erhalten ufm.

Zu § 12: 138. Tauer: Im § 12 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen: Diese Unterstützung beträgt in der 1. Klasse 15 M., steigend jährlich um 5 M. bis zum Höchstbetrage

von 40 M., und in der 2. Klasse 20 M., steigend jährlich um 5 M. bis zum Höchstbetrage von 50 M.“

Im Abs. 3 des § 12 sind die bestehenden Unterstützungssätze zu streichen und dafür zu setzen: 25 M. in Klasse 1 und 35 M. in Klasse 2.

139. Mählhausen i. Lh., Bried, Schwede: Der Abs. 3 im § 12 ist zu streichen.

Zu § 13: 140. Scharmed, Braunschweig: Im § 13 Abs. 2 ist das Wort „sechs“ zu streichen und dafür das Wort „vier“ zu setzen.

141. Bünde: Im Abs. 2 des § 13 sind die Worte „mehr als 9“ zu streichen.

Zu § 17: 142. Neuhaus, Kamitz: Im § 17 Abs. 1 soll es statt „drei Sekretären“ heißen: „2 Sekretären“, und statt „drei Beisitzende“ „einer Beisitzende“.

143. Schwede, Frankenstein: Die dritte Sekretärstelle bleibt unbelegt oder der Kollege Deichmann erhält für die Zeit während seiner Abwesenheit im Reichstag sein Gehalt.

144. Sprottau: Die beabsichtigten Vorstandsmitglieder sind um 2 zu reduzieren.

Zu § 18 der Anträge des Vorstandes und Ausschusses: 145. Bünde, Hannover, Neuhaus: Im § 18 Abs. 4 sind die Worte „sowie das Vermögen der Lokalfälle“ zu streichen.

IV. Zum 6. Punkt der Tagesordnung: Sonstige Anträge:

1. Wittenberg, Hannover: Die Wandelkarte ist abzuschaffen.

2. Kottow: Den Tagungsort des nächsten Verbandstages bestimmen die Delegierten des jeweilig tagenden Verbandstages.

3. Verden: Der Verbandstag möge allgemeine, einheitliche Vorschriften für die Arbeitsnachweise festlegen, die streng befolgt werden müssen.

4. Karlsruhe: Der Stk des Hauptvorstandes ist nach dem Süden (Mannheim) zu verlegen.

5. Nordhausen: Zur Ausführung des § 1 Abs. 4 wolle der Verbandstag beschließen, daß die durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nehmend gemordeten Vertretungen bei den Versicherungsämtern zurückgezogen werden. Um dieses zu erreichen, werden die Delegierten des Deutschen Arbeiter-Verbandes beauftragt, beim nächsten Gewerkschaftskongress zu beantragen, daß die Beiträge für die Bezirkssekretariate im Umlageverfahren von den der Generalversammlung angeschlossenen Gewerkschaften erhoben und die Bezirkssekretariate durch die Generalkommission angefaßt werden.

6. Kamitz: Der Verbandstag wolle beschließen: Mitglieder, die in einem Orte arbeiten, in welchem eine Zählstelle des Verbandes nicht besteht, erhalten von der Zählstelle, an welche sie ihre Beiträge entrichten, eine Legitimationskarte ausgestellt. Die Legitimationskarte wird unentgeltlich verabfolgt und bleibt Eigentum des Verbandes.

Resolutionen: 1. Gießen: Der Verbandstag möge dem Vorstand beauftragen, bis zum nächsten Verbandstag Material vorzulegen, nach welchen Mitgliefern, die dem Verbande ununterbrochen 25 Jahre angehören und die invalide geworden sind, eine laufende Unterstützung aus Verbandsmitteln gewährt werden kann.

2. Neuhaus: Wenn ein Mitglied des Vorstandes anderweitig beschäftigt ist, sei es als Reichs- oder Landtagsangehöriger, und dafür Gehalt resp. Pension bezieht und dadurch während der Zeit der Ausübung des Mandats eine Diskrepanz im Vorstand nötig ist, soll das betreffende Vorstandsmitglied diese aus eigenem Vermögen bezahlen.

Anträge zum Streit-Reglement: 1. Braunschweig: Dem § 1 des Streit-Reglements ist folgender Passus anzufügen: „Ungerechtfertigt, die mit Zustimmung der Gauleiter erfolgen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes nicht.“

Anträge zum Wahl-Reglement: 1. Eisenberg, Berlin, Frankenstein, Deuben, Schönlanke, Treffurt: Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Die Wahlkreise sind so abzugrenzen, daß auf je 500 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist.

2. Waldheim: Der Abs. 1 im § 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: Es sind Wahlkreise zu bilden von 400 bis 600 Mitgliedern.

3. Deuben, Waldheim: Der Abs. 2 im § 3 ist zu streichen.

4. Deuben: Im § 5 Abs. 1 ist das Wort „Sonntage“ zu streichen und dafür zu setzen: „Wochentage“. Die Worte „und zwar innerhalb der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags“ sind ebenfalls zu streichen.

5. Berlin: Der erste Satz im § 5 ist zu streichen und dafür zu setzen: Die Wahlen sind an Wochentagen vorzunehmen und zwar in der Zeit von 5 bis 9 Uhr abends.

6. Waldheim: Der Abs. 2 im § 5 ist zu streichen.

7. Waldheim: Der Abs. 4 im § 6 ist zu streichen.

8. Dresden: Der Verbandstag möge beschließen: Zahlstellen, welche mindestens 500 Mitglieder haben, bilden einen Wahlkreis für sich. Sind mehrere Sektionen vorhanden, so müssen sämtliche Branchen bei der Aufstellung der Delegierten berücksichtigt werden.

Delegiertenwahl: Gewählt sind:

Zu 1. Wahlkreis (Gau Hamburg): D. Bornann, Verden; J. Hofgaard, Habersleben; G. Giebertsch, Verden; A. Käfer, Wismar; Fr. Bauer, Bredstedt.

Für die Sektionen der Sortierer: E. Sektien, Hamburg.

Zu 2. Wahlkreis (Gau Braunschweig): C. Sparfäse, Braunschweig; R. Koch, Hildesheim; R. Siedge, Magdeburg; F. Salzweil, Bernigerode.

Zu 3. Wahlkreis (Gau Nordhausen): D. Schmidt, Nordhausen; H. Sah, Nordhausen; A. Ebers, Nordhausen; R. Rathgeber, Mählhausen; J. Werner, Klein-Merode; A. Schlegel, Schwede.

Zu 4. Wahlkreis (Gau Hersfeld): F. Briantmann, Speige; R. Berg, Neheim; J. Raberer, Semo; H. Schlammeyer, Lohjo; R. Maiermann, Eilschauen; A. Mentz, Bünde; G. Niehaus, Kirchlangern; G. Rüker, Bünde; W. Kottow, Niederdecken; W. Schlammann, Wenden; G. Vorentäpfer, Hunnebrod; G. Arsentamp, Lübbecke.

Für die Sektionen der Sortierer: J. Schill, Wenden.

Zu 5. Wahlkreis (Gau Köln): Für die Sektionen der Sortierer: G. Bäder, Kirchlangern.

Zu 6. Wahlkreis (Gau Frankfurt a. M.): G. Meier, Gießen; R. Z. Schwab, N. Kriegenberg; M. Gennert, Würzburg; A. Kröner, Bredstedt.

Zu 7. Wahlkreis (Gau Heidelberg): R. Koch, Hohenheim; J. Wagner, Neulingen; F. Dahms, Mannheim; J. Bestel, Eßigen.

Zu 8. Wahlkreis (Gau Offenburg): J. Wam, Strassburg.

Zu 9. Wahlkreis (Gau Karlsruhe): J. Rothacker, Karlsruhe.

Zu 10. Wahlkreis (Gau Erfurt): J. Seyner, Pieschdorf; E. Kirmse, Altenburg; Karoline Lürf, Weisungen.

Zu 11. Wahlkreis (Gau Dresden): Minna Schilling, Döbeln; Frau A. Vogel, Gehringwalde; R. Rasch, Waldheim; A. Gierloff, Frankenberg; R. Mrosan, Dresden; E. Hofmann, Geissenwerder; C. Franck, Leipzig; W. Jahn, Schönau.

Für die Sektionen der Sortierer: W. Nobis, Dresden.

Für die Sektionen der Sigarettensarbeiter: Elisabeth Stolz, Dresden; H. Klein, Dresden; E. Wiedrich, Dresden.

Zu 12. Wahlkreis (Gau Breslau): D. Zeibt, Görlitz; E. Langner, Ohlau; F. Kurzbuch, Striegau; W. Pattermann, Breslau; P. Gerstenberg, Breslau.

Für die Sektionen der Sortierer: D. Hempel, Breslau.

Zu 13. Wahlkreis (Gau Berlin): N. Strehl, Frankfurt a. D.; R. Kaiser, Dahme; R. Krause, Finsterwalde; R. Zerm, Schwedt; L. Jacoby, Jaktrom.

Für die Sektionen der Sigarettensarbeiter: G. Armbrust, Berlin; Luise Müntz.

Die spezialisierten Wahlergebnisse werden in nächster Nummer des Tabak-Arbeiter veröffentlicht.

Die Zentralwahlprüfungskommission: J. A. L. Mehner.

### Entweder — oder.

Aus vielen Äußerungen anläßlich des kommenden Verbandstages klingt heraus: Dies und jenes und noch manches andere hätte geschehen oder unterbleiben müssen. Es ist gewiß sehr wünschenswert, wenn sich möglichst viele, ja alle Mitglieder mit den Berufs- und Verbandsangelegenheiten beschäftigen; das kann nur günstig auf die Lage der Tabakarbeiter wirken. Wenn man aber glaubt, Vorwürfe erheben zu müssen, wenn man andererseits sogar ganz positive Behauptungen aufstellt, so ist es auch notwendig, ein wenig Mühe nicht zu scheuen und die Dinge, mit denen man seine Behauptungen stützen will oder mit denen sich die Vorwürfe beschäftigen, möglichst gründlich zu prüfen. Da wird von mancher Seite gesagt, die Hamburger Generalversammlung hätte so oder so verfahren müssen, dann wäre der Heidelberger Verbandstag nicht nötig gewesen. Das mag gut gemeint sein, aber es hätte sich weit vorteilhafter erweisen, wenn man diese Stimmen bereits vor der Hamburger Generalversammlung hätte hören können. Was in Hamburg verhandelt werden sollte, war doch vorher bekannt, die Anträge waren veröffentlicht, der Jahresbericht 1911 und die Berichte der verflochtenen Jahre lagen vor, so daß es jedem Mitgliede möglich war, zu berechnen und zu kalkulieren, um dann event. die warnende Stimme zu erheben. Aber weder durch die Mitglieder, noch durch ihre Delegierten sind solche Warnungen laut geworden. Im Gegenteil hat man noch für mancherlei Unterstützungs-erweiterungen die bekannte warme Lanze gebrochen und ist den Vorschlägen des Vorstandes zu Liebe gegangen, weil sie nicht genügend Unterstützungsleistungen boten. Daß die Vorstandsvorlage damals zuviel nach dieser Richtung bringen würde, ist von niemandem gefordert worden. Mag sein, daß das eine oder andere in Hamburg besser unterblieben wäre; und wenn man die rapide Verschlechterung der beruflichen Lage, wie sie nach der Hamburger Generalversammlung eingetreten ist, vorausgesehen hätte, so wäre in Hamburg sicher ganz anders verfahren worden. Aber alles lamentieren und Klagen hilft nicht, wir müssen tun was unbedingt nötig ist.

Wer der Meinung sein sollte, daß die Frage des Ausgehens, die ja im Tabak-Arbeiter zur ausgiebigsten Meinungsäußerung geführt hat, die Ursache zur Einberufung eines Verbandstages ist, ist freilich im Irrtum. Allein wegen dieser Angelegenheit einen Verbandstag abzuhalten, dürfte doch wohl nicht als gerechtfertigt erscheinen. Wer die Vorschläge von Vorstand und Ausschuss gelesen hat, muß ja auch begreifen, daß es sich um noch viel ernstere Dinge handelt. In Heidelberg wird es sich darum handeln: Soll der Verband den Verhältnissen anpassen oder nicht? Soll er eine auf der Höhe stehende Kampforganisation sein oder nicht? Nur von diesen Gesichtspunkten aus sind die Vorschläge von Vorstand und Ausschuss aufzufassen. Wenn auch manche Mitglieder glauben, die Verbandsleitung sei als eine ihnen entgegengelegte Körperschaft zu behandeln und sich dementsprechend gegen sie verhalten, so sind wir der Meinung, daß Vorstand und Ausschuss sich gegen den Verband schwer vergehen würden, wenn sie nicht zur rechten Zeit Kriegsrat ablegen, die Situation klarlegen und entsprechende Vorschläge machen würden. Daß es Kollegen gibt, die das nicht begreifen, daß andere wußten möchten, bis ihnen die Furt über dem Kopf zusammenschlägt, kann und darf kein Hindernis sein für die Schlagfertigkeit des Verbandes. Es stünde einer Verbandsleitung schlecht an, würde sie nicht alles aufbieten, unser Organisationsprinzip durchzuführen. Wollen dann die Mitglieder nicht mitmachen, nun, dann trifft die Verantwortung sie.

In vielen Eingangs- und Versammlungen hat man erfreulicherweise zu den Vorschlägen der Verbandsleitung und zu der allgemeinen Situation im Tabakberuf Stellung genommen. Und da muß man schon sagen, daß es leidlich scheinen möchte, wenn man liest, daß der Kampfcharakter unbedingt in unserm Verband gefördert werden muß. Zum Glück gibt es auch noch Kollegen genug, von denen das Wort Kampfcharakter nicht nur als Schimpf gebraucht wird.

Anderserseits wird aber immer vom Kampfcharakter geredet und der Verband soll hochleben usw., während gleichzeitig jede Maßregel, die dazu führen soll, auch nur um einen Pfennig die Unterstützung zu kürzen oder den Beitrag zu erhöhen, in Grund und Boden gebannt wird. Was stellen sich denn diese Mitglieder eigentlich unter Kampfcharakter des Verbandes vor; und wenn sie schon die richtige Vorstellung haben, auf welche Art wollen sie ihn denn eigentlich erreichen? Kampfcharakter? Natürlich, gewiß, immer! Wir Kämpfer sind doch immer für den Kampf gewesen! Schöne Nebenarten das. Geht es denn hier und dort zu ändern, dann geht es unter keinen Umständen; dann muß für die einen dies und für die anderen das erhalten bleiben, oder es darf dies und jenes unter keinen Umständen eingeführt werden. In der Regel leidet dann immer die Agitation. Sonderbar, daß immer diejenigen Tabakarbeiter in der Gestaltung unserer häuslichen Einrichtungen maßgebend sein sollen, die wir noch gar nicht bei uns haben. Das ist denn auch nicht der wirkliche Grund zu dem Ablehnen unter allen Umständen. Wie oft ist nicht schon nachgewiesen worden, daß unsere Lohn- und Arbeitskämpfe das belebendste Moment für unsern Verband sind und daß wir mit einer reinen Unterstützungsliste am allermeisten neue Mitglieder kriegen. Das sollte man doch endlich kapieren.

Und wenn die Mitglieder doch einmal den letzten Jahresbericht zur Hand nehmen und nachrechnen wollten, wie ungeheuer die Unterstützungsleistungen angeschwollen sind! Über freilich, die besten Gründe verschlagen nicht, wenn man sie einfach nicht kennen lernen will. Und wer sein Heil darin sieht, den Verband zu einer reinen Versicherungskasse zu machen, wird natürlich kein Verständnis dafür haben, wenn man ihm begreiflich machen will, daß herkömmliche Löhne und geregelte Zustände mehr Wert sind, als hohe und lange Unterstützungen. Alle jene, die den Kampfcharakter des Verbandes stärken wollen, auch jene, die wenigstens so tun, die aber andererseits entweder nichts oder doch nur Unzureichendes opfern wollen, müßten sich doch einmal sagen, daß man, wenn man das eine will, doch das andere muß. Jemandem muß es doch her. Nimm man nun auf der einen Seite etwas, so wird es auf der anderen doch zugelegt, so daß es doch einzig und allein immer den Mitgliedern zugute kommen muß. Darin liegt der Kernpunkt: Legen wir größere Wert auf den Kampfcharakter oder auf die Versicherungseinrichtungen! In ihrer Wirkung auf diese Frage sind auch die in Versammlungen und Eingekleideten gemachten Äußerungen und Vorschläge zu bewerten.

Bezeichnend ist z. B. das Eingekleidete des Kollegen Nimmergut-Berlin in Nr. 28 des Tabak-Arbeiter. Auch zuerst Kampf, Kampf und nochmals Kampf, und wer nun geglaubt hat, die Vorschläge würden gewiß noch über die Verbandsführung hinausgehen, wird gewahr, daß der treffende Berg noch nicht einmal ein Mäuslein gebiert. Dabei ist dem Kollegen noch der Fehler unterlaufen, seine Tabelle, die die Beitrags- und Unterstützungsleistungen während der ersten 312 Mitgliedswochen zeigen soll, falsch aufzubauen; denn in den ersten 312 Mitgliedswochen kann man in der 1. Klasse für 109,20 M. Beiträge 478,80 M., statt wie Nimmergut ausrechnet, 119,40 M. an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erhalten; in der 2. Klasse für 140,40 M. Beiträge 669,60 M., statt 164,40 M.; in der 3. Klasse für 171,60 M. Beiträge 880,20 M., statt 217,20 M.; in der 4. Klasse für 218,40 M. Beiträge 1177,20 M., statt 293,40 M.; in der 5. Klasse für 312,00 M. Beiträge 1762,20 M., statt 389,60 M.; in der 6. Klasse für 374,40 M. Beiträge 2206,20 M., statt 492,20 M. nach Nimmergut. Kollege Nimmergut hat an die ersten sieben Mitgliedsjahre gedacht und wir haben den Beitragsleistungen die Leistungen des Verbandes nur an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung entgegengesetzt; rechnen wir aber z. B. sieben Jahre der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, die ein vollberechtigtes Mitglied zu beanspruchen hat, so würden noch ganz andere Summen bei gleichen Beiträgen herauskommen, beispielsweise in der 6. Klasse eine Kranken- und Arbeitslosenunterstützung von insgesamt 3553,20 M. Wenn man weiß, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwa zwei Drittel der Mitglieder im Jahre Unterstützung beziehen, so kann man sich auch gleich einen Begriff machen über die Anforderungen, die an die Verbandskasse gestellt werden.

Und da gibt es noch Mitglieder, die alles beim Alten lassen wollen! Andere wollen die Zahl der Beamten einschränken und die Gehälter herabsetzen und glauben, damit den Vogel abgeschossen zu haben. Wir wollen diesen Kollegen für heute „die behagliche Existenz“, das „sorgenfreie Dasein“ und die märchenhaften Gehälter der Verbandsbeamten schenken, möge der Verband wegen unserer seine Beamten nehmen wie und wo er will, und möge man seine Arbeiterrolle so niedrig wie möglich auffassen, das wird zurzeit den Verband nicht in das unbedingt nötige Gefesse bringen. Da kann man ein Duzend Beamte absetzen und die anderen auf halbe Ration setzen, das bringt

keine Hunderttausende. Und darum handelt es sich. Sonderbarerweise klingt immer die Nebenart durch: Wir sollen solch große Opfer bringen! Das geht nicht! Nun, bezüglich der Opfer muß man doch wohl einmal das Kind beim rechten Namen nennen. Wir wollen ganz gewiß nicht behaupten, daß den Tabakarbeitern leicht wird, ihre Verbandsausgaben wie auch alle anderen notwendigen Ausgaben zu decken, aber um Opfer im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt es sich weder bei den Beiträgen, ganz gleich, in welcher Höhe sie gezahlt werden, noch bei Herabsetzung irgend einer Unterstützung. Die Mitglieder sollten sich doch einmal sätlich angewöhnen, den Verband als eine Gemeinschaft von willensgleichen Personen anzusehen. Wenn in einer solchen Gemeinschaft auf der einen Seite etwas „geopfert“ werden muß, so geht das doch nicht verloren, sondern die Mitglieder erhalten es in einer anderen Weise wieder zu ihrem Nutzen verwandt, wie wir auch schon oben betont haben. Es handelt sich doch nicht bei dem Verband um eine private Erwerbsgesellschaft, bei der Kapitalisten einen möglichst hohen Gewinn einzufaden wollen. Der Effekt einer jeden höheren Leistung an den Verband, jeder inneren Veränderung, kann und muß doch wieder für die Mitglieder zum Ausdruck kommen. Also nicht nur: Für etwas gehört etwas, sondern: Für etwas ist auch etwas!

Sind nun in unserer Verbandsgemeinschaft alle von dem gleichen Willen besetzt, angesichts der erbärmlichen Verhältnisse den Schwerpunkt statt auf die Unterstützungsliste auf den Kampf um bessere Löhne zu legen, dann wird es nicht so schwierig sein, die entsprechenden Änderungen durchzuführen. Die ganzen Debatten und Wünsche anlässlich der Vorschläge des Vorstandes und Ausschusses zeigen leider nur zu deutlich, daß unsere Mitglieder vielfach noch nicht entfernt auf jener gewerkschaftlichen Höhe stehen, wie sie für die Tabakarbeiterabsolut nötig ist. Man sollte erwarten, daß die Lage des Berufs überall das Verständnis dafür gewendet hätte, die gesamten Kräfte auf einen Punkt zu konzentrieren. Und doch: Es muß sein! Es kann nur heißen: Entweder—oder! Entweder wir hungern weiter und sinken noch tiefer, oder, wir ermannen uns, wir bereiten uns vor zu einem gewaltigen Wert proletarischer Willenskraft.

### Die Angst um den Profit.

Der bekannte günstige Wind hat dem „Vorwärts“ ein Schriftstück auf den Redaktionstisch geweht, das einen deutlichen Beweis erbringt, in welchem hohem Grade die Macht der Gewerkschaften von den Unternehmern gefürchtet wird und welche starke Waffe insbesondere der Streik für die Arbeiterschaft ist. Das Schreiben lautet:

Dresden, Datum des Poststempels.  
Deutscher Industrie- und Gewerkschaftsverband, Sitz Dresden  
Begründet vom Verband der Schächter-Industrieller.  
Sehr geehrte Firma!

Die mit dem bedeutenden Ersinken der gewerkschaftlichen Organisations- und der offensichtlichen Verschärfung der Arbeitskämpfe zunehmende Wichtigkeit des finanziellen und moralischen Streikschutzes für jeden Arbeitgeber veranlaßt uns, Ihnen den An-schluß an unsere Organisation dringlich zu empfehlen.

Bis Ende 1912 wurden insgesamt 667 Arbeitseinstellungen mit 817 025 M. für 1 137 958 ausgefallene Arbeitstage entschädigt, während in 885 Fällen der Ausbruch von Streiks verhärtet und der damit für die Arbeitgeber verbundene Schaden abgemindert werden konnte.

Verursichtigen Sie, welche bedeutende Beiträge der einzelne organisierte Arbeiter an seinem Verband zahlt (15 bis 70 M. jährlich) und Sie werden zugeben, daß die finanzielle Gegenleistung an unseren Verband für die im Interesse eines geregelten Betriebes wichtige Sicherung in Streikfällen und bei sonstigen Arbeiterbewegungen für einen vorausschauenden Arbeitgeber nicht ins Gewicht fallen kann.

Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften hat sich im Laufe des Jahres 1911 um 272 000 auf fast 2½ Millionen gehoben. Ihre Jahresbeiträge (Ende 1911: 74 Millionen Mark) und ihr Vermögenseinkommen (Ende 1911: 60 Millionen Mark) sind gleichfalls im freien Wachstum begriffen. Ohne diese enormen Mittel und die daraus gezahlten Streikunterstützungen wäre es den Gewerkschaften nicht möglich, Streiks durchzuführen.

Ohne einen hinreichenden Schutz gegen die materiellen Schäden aus Streiks und Ausperrungen werden aber die Arbeitgeber ihrerseits auf die Dauer gar nicht in der Lage sein, sich in Lohnbewegungen nachdrücklich zu wehren und die vielfach übertriebenen Forderungen der Gewerkschaften zurückzuweisen.

Da die letzte Generalversammlung unseres Verbandes im Prinzip beschlossen hat, die Entschädigung im Falle eines Streiks häufig nach der Dauer der Mitgliedschaft abzukufen, liegt es in Ihrem Interesse, sich möglichst bald, noch unter den alten Bedingungen unserem Verbands anzuschließen.

Wir sehen Ihrem geschätzten Bescheid bzw. Ihrer Beitrittserklärung mit Interesse entgegen und zeichnen

Hochachtungsvoll  
Deutscher Industrie- und Gewerkschaftsverband, Sitz Dresden.

Das Bezeichnende an diesem Schriftstück, das wir mit einigen Kürzungen wiedergegeben haben, ist die Tatsache, daß nur von den freien Gewerkschaften die Rede ist. Nur sie empfinden also die Unternehmung als eine wichtige und gefährliche Macht. Es geht aber auch weiter daraus hervor, daß man von den gelben Werkvereinen sehr wenig hält, denn sonst würde nicht eine wirksame Streikversicherung als einziges Rettungsmittel empfohlen.

Der Jahresbeitrag beträgt 1 M. für je 1000 M. der Jahreslohnsumme, das Eintrittsgeld die Hälfte des vollen ersten Jahresbeitrages. Die Entschädigung bei Arbeits-einstellung beträgt für jeden ausfallenden Arbeitstag pro Arbeiter 25 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Wenn also sämtliche 50 Arbeiter eines Betriebes mit zusammen 200 M. Tageslohn streiken, wird die tägliche Entschädigung 50 M. betragen.

Noch interessanter als diese nackten Zahlen und Mitteilungen ist die dem Schreiben beigelegte nach Branchen geordnete Referenzliste, die eine Zusammenstellung von Anerkennungs-schreiben aus der Holz-, Metall-, Stein-, Leder-, Glas-, Ton-, Papier-, Nahrungsmittel- und Gemischten Industrie enthält. Diese Liste enthält vor allem das ungewollte Eingeständnis, daß die sonst so viel geschmähten und oft auch in den Reihen des eigenen Verbandes kritisierten Gewerkschaftsbeamten überall ihre volle Schuldigkeit getan und mit viel Geschick die Interessen der Arbeiter vertreten haben. Wir können uns kaum eine bessere Propaganda-broschüre für die gewerkschaftlichen Organisationen denken. Sie rüttelt die Indifferenten auf und zeigt denen, die schon in den Gewerkschaften stehen, welche Macht sie praktisch bedeuten, wenn es auch die Unternehmer den Arbeitern gegenüber nicht eingestehen wollen.

Daß sich die Unternehmer in dieser Weise organisieren, ist selbstverständlich ihr gutes Recht. Daß es aber angesichts solcher Tatsachen noch Arbeiter gibt, die durch Eintritt in gelbe Werkvereine auf ihre stärkste Macht, auf das Streikrecht verzichten, sollte man eigentlich nicht für möglich halten.

### Bewegungen im Beruf.

**Kopenhagen.** Vor Zuzug von Zigarrenmachern und Zigarrensortierern nach Dänemark wird bis auf weiteres streng gewarnt.

**Labenburg (Baden).** Der Streit bei der Firma W. H. Agricola & Söhne ist, weil aussichtslos, aufgehoben worden.

**Zipsenbof.** Der nun abgelaufene Tarifvertrag, der mit der Firma H. Schumann abgeschlossen war, ist nicht wieder erneuert. Die Firma H. Schumann ist aus dem Verzeichnis der tariffreien Firmen zu streichen.

**Stuttgart.** Schiedsgerichtsverhandlung. Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Tarifdauer eines Tarifs, der zwischen der „Tabakarbeiter-Genossenschaft L. A. G. v. S. m. b. H.“ (Zigarettenfabrik) und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband abgeschlossen werden soll, beschickte sich am heutigen Tage das unterzeichnete Schiedsgericht. Nach eingehender Besprechung einigten sich die in Frage kommenden Parteien dahin, daß der Tarif für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 1. Oktober 1914 abgeschlossen wird. Stuttgart, den 11. Juli 1913. Das Schiedsgericht. J. A. H. Silber Schmidt, Berlin, Vorsitzender.

**Hamburg.** Infolge großer Arbeitslosigkeit ist der Zuzug nach Hamburg und Umgegend fernzuhalten.

### Berichte.

**Kemperthelm.** Nach Beendigung der Delegiertenwahl fand hier am 6. Juli eine Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Geschäfts- und Kassenbericht vom 2. Quartal; 2. Wahl der Ortsverwaltung; 3. Verschiedenes. Kollege Barth teilte mit, daß durch die vielen Zu- und Abwanderungen ihm eine starke Arbeitslast aufgebürdet ist, die eine Komplettierung der Ortsverwaltung bringend erforderlich macht. Die Mitgliederzahl sei in gutem Steigen begriffen, was allerdings hauptsächlich auf das Konto der Zugewanderten komme; Neuaufnahmen hätten im 2. Quartal nur 3 stattgefunden. Redner macht den Vorschlag, sobald als möglich wieder mit der Hausagitation zu beginnen, denn nur auf diesem Wege kann hier etwas erreicht werden. Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, vor dem Verbandstage keine Hausagitation mehr vorzunehmen. Auf Antrag der Revisoren wird dem Kollegen Barth einstimmig Entlastung erteilt. Beim 2. Punkt wurden gewählt J. Poppe als 1., D. Barth als 2. und W. Struhlen als 3. Bevollmächtigter. Die bisherigen Revisoren wurden wiedergewählt. Beim 3. Punkt macht der Kollege Barth darauf aufmerksam, daß die Wochenbeiträge auch pfllichtgemäß am Schlusse einer jeden Woche bezahlt werden. Schließlich wurden noch eintige interne Angelegenheiten erledigt.

**Neugersdorf i. S.** Am Sonntag, den 6. Juli, fand hier eine Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Abrechnung vom 2. Quartal; 2. Verbandstag; 3. Kartellbericht; 4. Verschiedenes. Zum 1. Punkt verlas Kollege Sommer die Abrechnung, welche von dem Revisoren für richtig befunden wurde. Zu Punkt 2, Verbandstag, nahmen die Kollegen Stellung zu dem vom Vorstände ausgearbeiteten Statut. Es wurde allgemein gewünscht, keine Beitragshöhung eintreten zu lassen, da es den ländlichen Tabakarbeitern ohnehin schon schwer fällt, die jetzigen Beiträge aufzubringen. Auch mit dem Vorschlag, die Arbeitslosenunterstützung vom 8. Tage an zu gewähren, können sich die Mitglieder nicht einverstanden erklären. Wenn die Arbeitslosenunterstützung nicht vom ersten Tage an gewährt werden könnte, so sollte man sie wenigstens vom vierten Tage an eintreten lassen. Insbesondere wurde die Begünstigung der 5. und 6. Klasse verurteilt. Wenn geparkt werden soll, wäre es gut, einige Gauletter zu streichen, da die Gauletter den Erwartungen nicht ganz entsprechen haben. Anträge wurden nicht gestellt. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die gewählten Delegierten zu erfragen, in welchem Sinne sie handeln. Den Kartellbericht gab Kollege Heider in ausführlicher Weise. Unter Punkt Verschiedenes wurden einige örtliche Angelegenheiten erledigt.

**LISTE ÜBER GEBRAUCHTE WICKEL-FORMEN**

204

**ERHALTEN SIE KOSTENLOS DURCH L. COHN & CO. BERLIN 24 BRUNNENSTR. 24**

Table with 5 columns: Klasse, An Beiträgen gezahlt in 812 Wochen, An Arbeitslosenunterstützung konnte man für die Zeit erhalten, An Krankenunterstützung konnte man für die Zeit erhalten, Zusammen.

Auch kommt natürlich zu dieser Gesamtsumme in jeder einzelnen Beitragsklasse Umgangs- und Fahrgehalt-Unterstützung, Sterbeunterstützung usw.

Würden also unsere jetzigen Unterstützungsanstaltungen noch 6 Jahre bestehen bleiben, so könnten alle Mitglieder der einzelnen Klassen, welche z. B. am 1. Juli 1911 aufgenommen sind, die oben bezogenen Gesamtsummen der Unterstützungen in den 7 Jahren bezogen haben.

Wohlgemerkt sind die Gesamtsummen der Unterstützungen, welche z. B. Mitglieder, die schon bei Inkrafttreten des Statuts 812 Beitragsmarken geleistet hatten, bedeutend höher, welche diese in der gleichen Zeit beziehen können. Diese Mitglieder können in der 1. Beitragsklasse in jedem Jahre 118.40 M., 2. Klasse 184.40 M., 3. Klasse 217.20 M., 4. Klasse 299.40 M., 5. Klasse 389.60 M., 6. Klasse 492.20 M. an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung beziehen. Mit Recht erwähnt Kollege Nimmergut die Möglichkeit, daß diese Summen auch in jedem Jahre von einem Mitgliede bezogen werden können. Die Möglichkeit ist aber nach meinen Erfahrungen schon im ersten Jahre des Bestehens des Statuts zur Tatsache geworden.

Wir wollen darüber nicht im Zweifel sein, daß auch für die Zukunft sich noch des öfteren diese möglichen Fälle auch tatsächlich einstellen werden, wenn nicht der Verbandstag in Heidelberg auch nach dieser Richtung hin Beschlüsse faßt, welche im Interesse des Verbandes einschneidend sein müssen.

Zu den weiteren Vorschlägen des Kollegen Nimmergut will ich an dieser Stelle keine Stellung nehmen, will aber bemerken, daß ich mich mit dem Vorschlag, die Erwerbslosenunterstützung vom 1. Tage an zu zahlen, nicht befreunden kann.

Berichte.

Lübbecke. Mitgliederversammlung am 13. Juli. Tagesordnung: 1. Verbandstag in Heidelberg; 2. Verschiedenes. Beim 1. Punkt entfiel eine große Debatte über den Entwurf des Vorstandes, vor allem über die Beitragserhöhung. Die Versammlung ist der Meinung, daß überhaupt keine Erhöhung der Beiträge stattfinden darf, wegen zu großen Mitgliederverlustes und da die Agitation auf dem platten Lande sowieso schon schwer genug ist.

Freiburg. Am 20. Juni 1912 fand hier eine Mitgliederversammlung statt mit folgender Tagesordnung: 1. Der Verbandstag, Referent Kollege Mende; 2. Verwaltung eventuell zu stellender Anträge. 3. Vorschlag eines Delegierten zum Verbandstag. 4. Verschiedenes. Zum 1. Punkt, der Verbandstag, erklärte Kollege Mende die Gründe, die den Vorstand dazu bewegen hätten, eine solche Veränderung der Unterstützungsätze in Vorschlag zu bringen. In recht verständlicher Weise erörtert der Referent die gänzlich veränderte Lage in der Tabakindustrie und die Lehren der letzten Kämpfe. Um den Verband zu einer Kampfsorganisation zu gestalten, dürfe man den Vorschlägen des Vorstandes nicht ablehnend gegenüberstehen oder aber solchen, von Mitgliedern gestellten Anträgen zustimmen, welche zu diesem Ziele führen.

Waldorf b. Bloh. Die am 21. Juni hier tagende Mitgliederversammlung nahm Stellung zum Verbandstag und zu den Statutenänderungen. Nachdem die Kollegen Stahlmeyer und Rückling an der Hand des Jahresberichts die Notwendigkeit von Reformen innerhalb des Verbandes nachgewiesen hatten, waren die Mitglieder der Ansicht, daß etwas in der gegebenen Richtung geschehen müsse. Es wurde einstimmig beschlossen, den Vorstand zu ersuchen, dem Verbandstage folgende Anträge zu unterbreiten: 1. Der Verbandstag wolle beschließen, die Klassen 5 und 6 zu sperren, dagegen jede Beitragserhöhung abzulehnen, da durch die Sperre der beiden Klassen eine Beitragserhöhung vollständig ausgeglichen wird.

Leipzig. In der Mitgliederversammlung am 28. Juni referierte Gauleiter Benzel-Dresden über die Anträge des Vorstandes zum Heilberger Verbandstage. In der Diskussion wandte sich Kollege Vietz gegen die beantragte Beitragserhöhung, da sie die Agitation erschwere. Eine Veränderung im Unterstützungsweisen müsse dagegen eintreten. Die besondere Krankenunterstützung für die 5. und 6. Klasse könne er ebenfalls nicht billigen.

Agitation habe trotz der 13 Gauleiter nicht die erhofften Erfolge gebracht. Bei der Gestaltung der Statuten müsse unter allen Umständen mit weit größerer Sorgfalt gearbeitet werden, denn es kann doch unmöglich alle Jahre ein Verbandstag abgehalten werden. Bei der jetzigen Delegationenwohl Befohlmen die Sortierer zu wenig Vertreter und müsse daher das Wahlreglement geändert werden. Kollege Rosenfeld meint, daß man an die Abschaffung der Gauleiter heute wohl nicht mehr zu denken braucht. In den Großstädten könnten diese in bezug auf Agitation allerdings recht wenig tun. Schon in der Generalversammlung der Sortierer in Dresden betonte Delegation, daß man den notorischen Auswüchsen des Verbandes entgegenzutreten müsse, aber trotzdem hat der Vorstand dann ein Statut geschaffen, welches zuläßt, daß ein Mitglied unter Umständen 76 Wochen hinterherhand Unterstützung erhalten kann. Erst die Verhältnisse wegen Auslegung des § 9 scheinen den Vorstand auf den Plan gerufen zu haben. Für einen Fehler halte ich hohe Unterstützungen, insbesondere Arbeitslosenunterstützung, durchaus nicht. Aber für eine Erhöhung der Sätze für Krankenunterstützung bin ich nicht.

Zusatz. Am 9. Juli sprach hier Kollege Ros. Kenschel über die Aufgaben des Verbandstages. Die Mitglieder erklärten sich mit den Ausführungen des Kollegen Kenschel einverstanden und stimmten der Vorlage des Vorstandes zu. Als 1. Bevollmächtigter wurde Emil Götz gewählt. Es wurden noch einige andere Angelegenheiten besprochen.

Leipzig. Am 9. Juli fand hier eine Versammlung der Tabakarbeiterinnen statt, zu welcher Gauleiter Kenschel als Referent erschienen war. Die Tagesordnung lautete: Die Frauen und Mädchen in der Tabakindustrie und die gegenwärtige Lage. Zunächst schickte der Referent die Zunahme der Frauenarbeit, ganz besonders in unserm Berufe, ging dann im allgemeinen auf die schlechten Lohnverhältnisse ein und unterzog ganz besonders die Essinger Lohn- und Arbeitsverhältnisse einer scharfen Kritik. Die Essinger Arbeiterinnen sind imstande, sich bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, wenn sie sich organisieren. Zum Schluß forderte auch noch der Genossin Meyer die Anwesenden auf, dem Verbands beizutreten. Die Versammlung war von etwa 200 Tabakarbeiterinnen besucht.

Briefkasten der Redaktion.

Schulz-Binsen. Die Karte mit der gewünschten Anzeige, daß am 14. Juli, abends 8 1/2 Uhr, dort eine Versammlung sein sollte, trägt den Poststempel 14. 7. 12, 12-1 U. Der nächste Tabakarbeiter wird Donnerstag, den 17., in Euren Händen sein. Wie hast Du Dir nun die Geschichte dortgestellt?

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Reichmann, Vorsitzender, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkshaus), Zimmer 52. - Telefon Nr. 6048. Bureauzeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags. Für den Vorstand bestimmte Zuschriften sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Faulenstr. 58/60, II (Gewerkshaus), Zimmer 52, zu adressieren. Geld-, Einzahlungs- und Verlehnungen nur an W. Niederwiesand, Bremen, Faulenstraße 58/60 (Gewerkshaus), Zimmer Nr. 52. - Bankkonto, bei der Bankabteilung der Groß-einkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg. Volkshaus Nr. 5349 beim Postamt in Hamburg. Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Johs. Krohn, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkshaus), Zimmer 52, zu adressieren. Für die Redaktion bestimmte Zuschriften sind an Gustav Alendorff, Bremen, Faulenstraße 58/60, II (Gewerkshaus), Zimmer 52, zu adressieren. Für den Ausschuss bestimmte Zuschriften sind an Emil Eissen, Altona-Ottensen, Friedensallee 46 I, zu adressieren.

Bekanntmachungen.

Den Aufenthalt anzugeben ersuchen wir: Von dem Sortierer Fritz Wunderlich. W. hat in Nürnberg gearbeitet und ist dort im Februar abgereist. (S. 1718, 8.) Ferner von dem Zigarrenmacher Johannes Schütt aus Deventer (Holl.), geb. 11. Januar 1865; derselbe ist unangemeldet von Froburg abgereist. S. 1738, 1.

Darlehensunterstützung.

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Bevollmächtigte auf Antrag von Kollegen, die am Ort sind oder auf Wandererschaft gehen wollen oder sich befinden, Darlehensunterstützungen verabsolgen. Wir machen darauf aufmerksam, daß es unstatthaft ist, solche Unterstützungen auszugeben.

Verbandstag in Heidelberg.

Delegierte und Teilnehmer des Verbandstages werden wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von geeigneten Wohnungen für die Dauer des Verbandstages im eigenen Interesse ersucht, sich vorher, wenn möglich bis zum 27. Juli, bei dem Leiter des Lokalkomitees, dem Genossen Adam Schuhbach, Heidelberg, Lutherstr. 9a, zu melden.

Der Vorstand.

Abrechnungen vom 2. Quartal gingen beim Vorstand ein in der Zeit vom 8. bis 14. Juli: 1. Gau, Hamburg: Rendsburg, Iphoe, Schiffbed, Lübed, Langmedel, Burgdamm, Delmenhorst. 2. Gau, Braunschweig: Minschhof, Halberstadt, Bernigerode, Goslar, Neudorf. 3. Gau, Nordhausen: Hef-Viehau, Rogbach, Oberode, Frankenhaußen, Waldlappel, Kleinmerode, Münden, Altmorchen, Unterrieden, Treffurt. 4. Gau, Herford: Südhennern, Hagen, Detmold, Gr. Nischen, Hameln, Lemgo, Wennighüffen, Schötmar, Westerrager, Bloh, Brala. 5. Gau, Köln: Aachen, Drjoh, Reutwich, Düsseldorf, Wejel, Köln, Trier. 6. Gau, Frankfurt a. M.: Würzburg, Krosdorf, Steinberg, Wieber, Altenbüdel, Alfeld, Klein-Steinheim, Beckberg, Bismar, Hanau, Dietzheim, Mainz. 7. Gau, Heidelberg: Lampersheim, Mannheim, Ebingen, Waldorf, Neuzingen, Unterwisheim, Redarolz, Heppenheim. 8. Gau, Offenburg: Gengenbach. 9. Gau, Karlsruhe: München, Zuffenhausen, Baden-Baden, Weibronn-Bödingen, Schönau, Ansbach, Rastatt.

- 10. Gau, Erfurt: Gölzha, Ellenberg, Gönitz, Kahl, Romberg, Gera, Halle a. S., Weizig, Lobenstein. 11. Gau, Dresden: Wittenberg, Leisnig, Ranscha, Chemnitz, Rauschhof, Rochitz, Grobharthmannsdorf, Tannenberg, Krelitz, Schmiedsdorf, Meichen, Ober-Ottendorf, Känichen, Deuben, Schönau, Elsterwerda, Waldheim, Wurzen, Joldkau. 12. Gau, Breslau: Sperltau, Ohlau, Neuhagen, S. Schl., Breslau, Neumarkt i. Schl. 13. Gau, Berlin: Cöben, Ruhlsberg, Mühlberg, Woltersdorf, Brandenburg a. S., Tilsit, Ebing, Fürstentum.

Vom Vorstände sind ernannt:

- Vergebort: Joh. Michaelien als 1., Ludwig Grimm als 2., H. Schürmann als 3. Bev.; W. Beder und A. Pant als Revisoren. Lampersheim: J. Koppers als 1., Otto Barth als 2., W. Struylen als 3. Bev. Diebitz a. Rh. Alh. Sch als 1., Wilh. Krämmer als 2., Alb. Heppeler als 3. Bev.; Albert Draheim und Peter Klärung jr. als Revisoren. Mülhloh, Inf. Meyer als 2. Bev. Tilsit: Emil Götz als 1. Bev. Philippsburg: Luise Lambert als 1., Franz Kirchner als 2. Bev.

Abreffenänderungen.

- Schwerin a. W. (12) Der 1. Bev. Leo Meiß wohnt Reiterstr. 2. Vergebort (1) Der 2. Bev. Ludwig Grimm wohnt Weidenbaumweg 30 II. Lampersheim (7) Der 1. Bev. J. Koppers wohnt Rbmerstr. 162. Alle Zuschriften sind an diesen zu richten. Mülhloh (13) Der 2. Bev. heißt Jakob Meyer. Tilsit (7) Der 1. Bev. Emil Götz wohnt Stollbaderstr. 8. Die 2. Bev. Fr. Berta Siemund wohnt Hofstr. 93. Goh (5) Alle die Zehntel Goh betreffenden Zuschriften sind an Joh. Adams, Hagenstr. 24 I zu senden. Stadtoldendorf (2) Der 1. Bev. Martin Broomen wohnt Baustraße. Philippsburg (7) Die 1. Bev. Luise Lambert wohnt Linastraße.

Unterstützungen werden ausgezahlt:

V. U. = Arbeitslosen-Unterstützung. K. U. = Kranken-Unterstützung. Lampersheim: K. U. bei Joh. Koppers, Rbmerstr. 162 I, Mittags von 12-1 Uhr; A. U. bei Otto Barth, Verlängerle Jakobstraße. Sieben: K. U. u. A. U. im Krankenhaus, Schanzenstraße 18, Tabakarbeiterbureau, an Durchschleife nur in der Zeit von 10-1 Uhr. Für ortsanfässige Mitglieder wird dagegen nur Samstagnachmittags von 3-6 Uhr ausgezahlt.

Arbeitsangebote.

Beucht mehrere Zigarrenmacher mit Wickelmacher sowie einige Zigarrenmacher, die sich selbst Wickel machen. Zu melden beim Arbeitsnachweis A. M. Schulze, Berlin, Dragonerstr. 6a.

Mitglieder-Versammlungen.

- Steigt den gewohnheitsmäßigen Versammlungsschwänzern, wo ihr sie trefft, aufs Dach und sagt ihnen, was sie zu tun haben! Sonnabend, 19. Juli: Neuhaus: Ab. 8 1/2. L. D.: Abrechnung; Verschiedenes. Sonntag, 20. Juli: Brate i. L.: Nachm. 1 1/2, b. Heimbucher. L. D. wird dort bekannt gegeben. Nahden: Nachm. 8 1/2. L. D.: Abrechnung; Die Lage im Beruf, Ref.: Gauleiter Schlichter. Begeßel: Nachm. 4. L. D. wird im Lokal bef. gegeben. Montag, 21. Juli: Lemgo: Ab. 8 1/2, b. Schröder, L. D. Abrechnung; Kartellbericht; Verschiedenes. Walsungen: Ab. 9, im „Paradies“. L. D.: Abrechnung. Mittwoch, 23. Juli: Giddershausen: Ab. 9, b. Ehlers. L. D.: Abrechnung; Neuwahl der Ortsverwaltung; Verschiedenes. Gauleiter Schlichter wird anwesend sein. Sonnabend, den 26. Juli: Wabbenhausen: Ab. 9, b. Wehmeier. L. D. wird dort bef. gegeben. Schwensen: Ab. 8 1/2. L. D.: Abrechnung; Vortrag des Gauleiters Schlichter über Trust- und Monopolbestrebungen in der Tabakindustrie. Deberan: Ab. 8 1/2, Erholung, Poststraße. L. D.: Abrechnung, Verschiedenes. Sonntag, den 27. Juli: Herford: Vorm. 10, Gewerkshaus. L. D. wird dort bef. gegeben.

Bünde.

Deffentliche Tabakarbeiter-Versammlung

am Sonntag, den 27. Juli, nachmittags 4 Uhr im Lokale des Herrn Spanier. Tagesordnung: 1. Trust-, Marken- und Monopolbestrebungen in der Tabakindustrie; Referent: Gauleiter Schlichter. 2. Stellungnahme zu dem bei Abschluß der Aussperrung seitens der Fabrikanten gegebenen Versprechen auf Lohnnebenzahlung, sowie Wahl einer Kommission. Kollegen und Kolleginnen von Bünde und Umgegend! Agitiert für guten Besuch!

Gestorben:

- Am 25. Juni zu Kowitz Anna Hertwig aus Kowitz, 56 Jahre alt. Am 7. Juli zu Altona-Ottensen Wilhelm Friedrichsen aus Rortorf, 68 Jahre alt. Am 11. Juli zu Herford Wilhelm Gebrod aus Herford, 51 Jahre alt. Am 11. Juli zu Pasewalk Hedwig Hoffmann aus (?), 20 Jahre alt. Am 12. Juli zu Hamburg Christian Ohms aus Kiel, 80 Jahre alt. Am 12. Juli zu Bremen (Zahlstelle Scharmbed) Dieblich Eizen aus Scharmbed, 28 Jahre alt. Am (?) zu Schönlank Wilhelm Klotz, 41 Jahre alt. Ehre ihrem Andenken!

Vom 7. bis 14. Juli sind folgende Gelder bei mir eingegangen. (B. = Verbandsbeiträge, E. = Extrabeiträge, J. = Juridagegeht, V. = Vorschüssen, F. = Freiwillige Beiträge.) 4. Juli: Cottbus B. 7.90, Jaström B. 100. - 7. Halbau B. 50. - König B. 40. - Gegeberg B. 20. - Froschhausen B. 45.12. - Getingswalde B. 243.95. E. - 75. - Reilingen B. 100. - Rentau B. 50. - Wallenbar B. 100. - Mühlberg B. 50. - Iphoe B. 120. - Jella B. 54.80. - Wöwender B. 120. - Tangermünde B. 60. - Wingen B. 100. - Penig B. 61. - Kahl B. 100. - Mitteltruch B. 30. - Detmold B. 80.03. - Großhartmannsdorf B. 100. - Hamburg B. 100. - S. Schönau B. 100. - Tilsit B. 23. - Königsberg B. 25. - Hef-Lichtenau B. 46.02. - Rogbach B. 53. - Ebingen B. 200. - Schiffbed B. 200. - Strehlen B. 23.96. - Fürstentum B. 180. - Rendsburg B. 180. - Cöben B. 100. - Hameln B. 20. - Lannenberg B. 125. - Sänichen B. 400. - Baden-Baden B. 30. - S. Deidenheim B. 100. - Lampersheim B. 135.54. - Deuben B. 1500. - Schwensen B. 60. - 10. Gr. Nischen B. 30. - Lübed B. 81.32. - Frankenhaußen B. 250. - 11. Gera B. 150. - Girschberg B. 100. - Ronneburg B. 50. - Cassel B. 75. - Hamburg, Arbeiter und Arbeiterinnen der G. E. G., F. 50. - Bremen, den 14. Juli 1912. W. Lieber-Welland, Kassier.

# Neue Sumatrankäufe

in den Einschreibungen vom 28. Juni und 4. Juli d. J.:

No. 1934.	Deli My/H, Vollblatt 3. Länge, lebhaft hell	Mk. 2.15
No. 1935.	S & R/Deli, Lochblatt 2. Länge, reine lebhaft Farben	Mk. 2.50
No. 1936.	S & R/Deli, Vollblatt 2. Länge, vorzüglicher Linksroller	Mk. 2.85
No. 1937.	Deli My/QM, Lochblatt 1. Länge, matte reine Farben	Mk. 3.20
No. 1938.	Pvd A/Deli, Lochblatt 1. Länge, matte reine Farben	Mk. 3.70

No. 1939.	S & R/Deli, Vollblatt 2. Länge, reine lebhaft Farben	Mk. 3.75
No. 1940.	S & R/Deli, Lochblatt 1. Länge, lebhaft hell, reinfarbig	Mk. 3.80
No. 1941.	S & R/Deli, Vollblatt 3. Länge, riesig blattig, edel, hell	Mk. 4.50
No. 1942.	Deli My/QM, Vollblatt 2. Länge, hell, reinfarbig, edel	Mk. 5.—
No. 1943.	Umblatt, Vollblatt 3. Länge, zart, sehr ergiebig	Mk. 1.60

# Neue Vorstenlanden-Decken

in der Einschreibung vom 25. Juni gekauft:

No. 1944. Vollblatt 2. Länge, lebhaft hell, reinfarbig, edel Mk. 3.00

No. 1945. Umblatt, Vollblatt 2. Länge, zart, sehr ergiebig Mk. 2.40

Beordern  
Sie sofort  
Muster!

# Heinrich Franck

Berlin N. 54  
Brunnen-  
Strasse 22

Gegründet 1879

Postscheckkonto: Berlin 1738

Telephon: Amt Norden 4353

## H. Edling

Bremen, Fernspr. 5482  
— anerkannt vorteilhaft, billige —  
Bezugsquelle sämtlicher Tabake  
empfehlen

Sumatra-Decker (schneeweißer Brand) 180, 200, 220, 240, 250, 260, 280, 300, 310, 320, 340, 400, 420, 450, 500, 540

Sumatra-Umblatt (Vollblatt) 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Java-Decker (hell) 270, 280, 300, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Java-Umblatt (leicht, Kottbrenner) 120, 125, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Java-Einlage 95, 100, 105, 110, 115, 120, 125, 130, 135, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Geschliffene Einlage 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Carmen-Umblatt 105, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Domingo (sehr leicht) 100, 105, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Seedleaf 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Losgut (blattig) 95, 100, 105, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Original-Mischung 105, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200, 210, 220, 230, 240, 250, 260, 270, 280, 290, 300, 310, 320, 330, 340, 350, 360, 370, 380, 390, 400, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480, 490, 500

Havana 150, 200, 250, 300, 400, 500

Decker 650

Yara-Guba (sauer) 180, 200, 250

## Bormann & Spedit

Rohtabak • Bremen  
empfehlen in hervorragender Qualität  
täten und sehr preiswert:

Sumatra-Decker, 2. Länge Vollblatt, mittelfarbig und von großer Deckkraft, Pfd. 2.45 M, hellfarbig und leicht, sehr fein, Pfd. 2.80 M

Vorstenland-Decker, hellfarbig, sehr leicht, Pfd. 2.90 u. 3.15 M

Felix-Decker, das Feinste in Brand u. Aroma, Pfd. 2.60 u. 2.95 M

Als Ersatz für Brasil-Decker allerfeinste dunkle Vorstenland-Decke größte Deckkraft, Pfd. 1.90, 2.10 M

Carmen-Umblatt la. la., das Beste, was es hierin gibt, großes, volles, gutes Blatt, Pfd. 1.60 M

Domingo-Umblatt, sehr zu empfehlen, Pfd. 1.45 M

Domingo-Umblatt und -Einlage, trocken und leicht, Pfd. 1.15 M

Java-Umblatt beste Qualität, großes volles Blatt, Pfd. 1.40 M

Java-Einlage, sehr blattig u. feinschmeckend, Pfd. 1.15, 1.25 M

Havana-Vuelta Pfd. 3.10, 3.75 M

Yara-Guba (sauer) Pfd. 2.50, 2.70, 2.90 M

Brasil-Umblatt und -Einlage, sehr fein im Geschmack, Pfd. 1.60 M

Losgut 95, 100, 110, Original-Mischung 1.10, 1.15, 1.20 M

Die Preise verstehen sich per Pfund verzollt, einschließlich Verzoll. Versand nur gegen Nachnahme.

Briefkasten.  
Geslar 50

## W. Hermann Müller

Berlin, Magazinstr. 14.

Besonders preiswertes Angebot!

## Vorstenlanden - Kehrdecker

hellgraue Farben, schneeweisser sicherer Brand  
Djiwo Mk. 2.25 pro Pfund  
Troetjoek Mk. 2.15 pro Pfund

Ferner empfehle

## Gebrauchte Formen

in sehr vorteilhaften Fällons je nach  
Ausfall von Mk. 0.40 per Stück an  
Bemusterte Offerte sofort  
:: gratis und franko ::

Für Kisten-Musterzimmer u. Verkaufslager in Hamburg:  
S. Buchthal, Hamburg, Stadthausbrücke 37.

## Rohtabakgeschäft Otto Brandes

BREMEN, Westerstrasse 96

Billige Bezugsquelle für sämtliche Tabake zur Zigarrenfabrikation. Ein Versuch führt zu dauernder Kundschaft. Versand nur per Nachnahme.

## Hermeking & Boy

Berlin, Brunnenstrasse 183

Besonders preiswertes Angebot:

## Sumatra-Vollblatt-Decken

No. 182. Hochfeine 2. Länge	à 700
No. 103. Hochfeine 3. Länge	à 400
No. 184. Hochfeine 3. Länge	à 300
No. 185. Linksroller, 2. Länge	à 250
No. 191. Hochfeine, 2. Länge	à 550

## Vorstenland- und Java-Decken

No. 1126. Kehrdecker, duff, 2. Länge	à 300
No. 1147. Kehrdecker, matt, 2. Länge	à 190

## Sumatra- und Vorstenland-Umblatt

schönes Material à 160

sowie in allen anderen Sorten zu allerbilligsten Tagespreisen.

## Achtung! Zigarrenfabrikation!

Zur Anfertigung einer preiswerten und doch guten Zigarre, berechnet für 1000 Stück, empfehlen folgende Tabake:

2 Pfd. Sumatra-Deckblatt, 3. Länge Vollbl., pr. Pfd. M. 1.80 =	M. 3.60
3 Pfd. Vorstenland-Umblatt, 3. Länge Vollbl., pr. Pfd. M. 1.30 =	3.90
3 Pfd. Domingo-Auflieger, pr. Pfd. M. 1.20 =	3.60
3 Pfd. St. Felix-Brasil-Einlage, lose Blätter, pr. Pfd. M. 1.60 =	4.80
5 Pfd. Java-Einlage, leicht, sehr ergiebig, pr. Pfd. M. 1.20 =	6.—
Zusammen M. 21.90	

Zur Angabe weiterer Zusammenstellungen gerne bereit und durch Lieferung guter Ware suchen wir dauernde Verbindungen herzustellen.

Hengfloss & Maak :: Altona-Ottensen  
Filiale: Berlin N., Brunnenstrasse 25.

Offeriere dir. hundert Zentner

## gemüchte fertige Zigarreneinlage

pro Pfund 95, bei Abnahme von 100 Pfund 90. — M. Franko Zusendung. Hochfeine Mischung zu 6-Zigarren. 3/4 Preisliste gratis und franko. Versand nur unter Nachnahme.

Bernhard R. Müller, Magdeburg, Fürstenwallstr. 9.  
Bestelltes Rohtabak-Verkaufsgeschäft der Provinz. — Begr. 1886.

## Hamburger Rohtabaklager

Inh. John Levie, Seesen a. H. empfiehlt in hervorragender Qualität und prima Brand feinste Deli-Tabake, Deli My A, 2. und 3. Länge Vollblatt, 240 u. 270, Sandblatt, 3. Länge Vollblatt, 360, 4. Stückblatt, 2. Länge, hervorragende Qualität, 350, Vorstenlanden, feiner Linksroller, fahl, 200, Java-Decke, hervorragend in Deckkraft, auffallend schöner Brand u. Qualität, 300, Sumatra-Umblatt u. -Stückblatt, rund u. sehr blattig, 165 u. 170, Java-Umblatt, 1. Länge, 150, 160, 180, (feinster Brand, auch als Links- u. Rechtsroller zu gebrauchen), Carmen-Umblatt laa., das Beste vom besten, feinste Qualität, 165 u. 155, Felje Carmen-Einlage, sauer, hervorragend in Qualität, 115, Java-Einlage, Aufarbeiter 115 u. 125, Losgut, feinste Mischung, nur Abfallware, kerngesund, 120, Brasil-Proben, nur feinste Ware, gedockt, 180

Sämtliche Preise verstehen sich verzollt, Versand n. g. Nachnahme.

Erwäge den Bevollmächtigten, in dessen Bereich sich der Zigarrenmacher Max Oberth, geboren in Siebhad i. S., befindet, mit dessen Adresse sofort zu kontaktieren. Ernst Herrmann, Bärenstein, Bez. Dresden.

## Carl Roland, Berlin SO.

Rohtabakfabrikation  
Sumatra-Stückblatt  
große 2. Blattlänge, sehr viel helle Farben enthaltend, Blütenweißer Brand, vorteilhaft bedend, pro Pfund nur M. 2.—

## Jacob Hirsch jr.

Mannheim B 1, 9.  
Alle Sorten in- u. ausländischer Tabake zu billigsten Tagespreisen, inkl. Zoll- u. Wertsteuer. Post-Versand per Nachnahme. Ziel nach Uebereinkunft bei Aufgabe von Ia. Referenzen. Versand nur gegen Nachnahme.

Rohtabakfabrik in Norddeutschland sucht per sofort einen durchaus zuverlässigen, energiegelassen, der in allen einschlägigen Arbeiten bewandert ist. Bei zufriedenstellenden Leistungen Lebensstellung festgesetzt wird nur auf eine erhaltene Straß. Angebote mit Angabe des Alters, der Familienverhältnisse und Abschriften der Zeugnisse unter Nr. 18 erbiten an die Expedition dieses Blattes.

Unsern Kollegen Georgius Runterfeld zu seinem 25-jährigen Geburtsjubiläum die besten Glückwünsche! Die Mitglieder der Zigarrenfabrikation